



Landesrechnungshof
Niederösterreich

**Unterstützung von Menschen mit
besonderen Bedürfnissen**
Bericht 6 | 2017

Impressum:

Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber:
Landesrechnungshof Niederösterreich
A-3100 St. Pölten, Wienerstraße 54

Redaktion:

Landesrechnungshof Niederösterreich

Bildnachweis:

Foto: 7. Selbstvertretertreffen, © Jürgen Burchart, Amt der NÖ Landesregierung
Veröffentlicht mit Einverständnis der Abgebildeten

Rückseite: Pictogramm UN-Behindertenrechtskonvention

Druck:

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung LAD3, Amtsdruckerei

Herausgegeben:

St. Pölten, im Juni 2017



Europäisches Qualitätszertifikat

Der CAF (Common Assessment Framework) ist das für den öffentlichen Sektor entwickelte Qualitätsbewertungs- und Qualitätsmanagementsystem der Europäischen Union.



Im nebenstehenden QR-Code ist der Link zur Website des Landesrechnungshofs Niederösterreich eingebettet. Um die Adresse auszulesen, benötigen Sie ein Programm (App) für Ihr Mobiltelefon. Nachdem Sie es installiert haben, fotografieren Sie den Code. Das Programm übersetzt die URL und führt Sie auf unsere Website.



Landesrechnungshof
Niederösterreich

**Unterstützung für Menschen mit
besonderen Bedürfnissen**

Bericht 6/2017

**Unterstützung für Menschen mit besonderen
Bedürfnissen
Inhaltsverzeichnis**

Zusammenfassung	I
1. Prüfungsgegenstand	1
2. Rechtliche Grundlagen	3
3. Zuständigkeiten	10
4. Sozialplanung	13
5. Hilfemaßnahmen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen	19
6. Psychosoziale Dienste	47
7. Leistungserbringer der Hilfemaßnahmen	51
8. Aufsicht im Bereich der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen	61
9. Abbildungsverzeichnis	67
10. Tabellenverzeichnis	68
11. Glossar	69

Unterstützung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Zusammenfassung

Das Land NÖ unterstützte Menschen mit besonderen Bedürfnissen, um ihnen möglichst eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und ein selbstbestimmtes Leben zu gewährleisten.

Die Unterstützung beruhte auf dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 und verursachte im Jahr 2015 Ausgaben von 241 Millionen Euro, denen Einnahmen aus Kostenbeiträgen und Ersätzen von 44 Millionen Euro gegenüberstanden. Von 2008 bis 2015 stiegen diese Ausgaben um rund 57 Prozent, die Einnahmen jedoch nur um rund 40 Prozent an.

Die mit Abstand größten Ausgaben in Höhe von 163 Millionen Euro im Jahr 2015 fielen für die teilstationäre und die stationäre Versorgung der Menschen mit besonderen Bedürfnissen an. Dafür standen rund 8.500 bewilligte Plätze in Tagesstätten und Wohneinrichtungen zur Verfügung.

Die zweithöchsten Ausgaben verzeichnete der Bereich der persönlichen Hilfe mit 35 Millionen Euro im Jahr 2015, in dem auch die Förderung des Psychosozialen Dienstes erfolgte.

Hilfemaßnahmen

Die Unterstützung umfasste verschiedene Hilfemaßnahmen für Menschen mit körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinne, die durch ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste erbracht wurden. Dazu zählten Geld- oder Sachleistungen für Heilbehandlung, Hilfsmittel, Frühförderung, Erziehung und Schulbildung, berufliche und soziale Eingliederung, geschützte Arbeit, soziale Betreuung und Pflege sowie persönliche Hilfe. Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung von 228 Kindern und Jugendlichen betrug zum Beispiel rund 6,10 Millionen Euro, die Unterstützung für 274 Ausbildungsplätze zur beruflichen Eingliederung rund 3,49 Millionen Euro, jeweils im Jahr 2015.

Diese Hilfemaßnahmen konnten Menschen mit österreichischer Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte Menschen mit Hauptwohnsitz in Österreich auf Basis eines Sachverständigengutachtens beziehen, wenn ihre Beeinträchtigung sie zumindest über sechs Monate an einer selbständigen Lebensführung hinderte. Je nach Maßnahme hatten die Bezieher Kostenbeiträge zu leisten.

Grundsätze

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 gewährte die Hilfen nach den Grundsätzen der Subsidiarität, Prävention und Integration sowie der Hilfe zur Selbsthilfe und räumte teilweise einen Rechtsanspruch ein. Die Grundsätze bedeuteten, Hilfe nur soweit zu leisten als der Bedarf nicht durch eigene Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt war. Unter diesem Gesichtspunkt waren die Zuschüsse für die Anstellung von pflegerischen Hilfskräften in Pflichtschulen aus dem Sozialhilfebudget einzustellen, da nach dem NÖ Pflichtschulgesetz die Schulerhalter für diese Kosten aufzukommen hatten. Weiters war die Hilfe bereits vorbeugend zu gewähren, die soziale Integration möglichst zu erhalten und zu festigen sowie der Hilfeempfänger zur Selbsthilfe zu befähigen. Ambulante und teilstationäre Leistungen hatten dabei Vorrang vor stationären Diensten.

Im Sinn der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen sollten die Grundsätze um jene der Inklusion und der Partizipation ergänzt werden, welche für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung an der Gesellschaft und die Einbindung der sie vertretenden Organisationen stehen und teilweise schon berücksichtigt wurden. Die bereits vorhandenen, inklusiv wirkenden Maßnahmen sollten die Grundlage für weitere Verbesserungen bilden, welche nach Möglichkeit bundesweit und mit den dafür erforderlichen Mitteln abgestimmt werden sollten.

Organisation

Die Abwicklung der Hilfemaßnahmen oblag der Abteilung Soziales GS5 im Amt der NÖ Landesregierung oder den zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden, die dabei mit Vertragspartnern zusammenarbeiteten. Die 46 Träger betrieben 391 Sozialhilfeeinrichtungen (Tagesstätten, Wohn- und Rehabilitationseinrichtungen).

Die Abteilung Soziales GS5 konnte die Abwicklung der Maßnahmen durch eine Aktualisierung von Vorschriften sowie durch informations- und kommunikationstechnologische Lösungen für die Berechnung der Kostenbeiträge in Bezirksverwaltungsbehörden noch verbessern. Ihre Aufgaben bei der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention bedurften einer Klarstellung.

Sozialplanung

Im Rahmen der Sozialplanung war auch ein Sozialprogramm für Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu erlassen, das die anzustrebende Versorgung mit bedarfs- und fachgerechter Sozialhilfe, die dazu erforderlichen Maßnahmen und Leistungsstandards sowie einen Zeitplan zu enthalten hatte.

Für Menschen mit intellektueller Behinderung lag eine Bedarfsplanung der Abteilung Soziales GS5 vor, die bereits das Inklusions- und Partizipationsprinzip berücksichtigte. Dem Sozialprogramm fehlten jedoch noch die Planungen der Abteilung für die Versorgung von Menschen mit körperlichen und mit Sinnesbeeinträchtigungen sowie weitere Planungen des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds für psychisch beeinträchtigte Menschen. Dem Fonds oblag die Planung der Versorgungsstrukturen für psychisch beeinträchtigte Menschen im Bereich Soziales.

Psychosoziale Dienste

Die in einem Vorbericht zugesagte Evaluierung der Leistungen des Psychosozialen Dienstes unterblieb. Außerdem steckten die Verhandlungen mit der NÖ Gebietskrankenkasse über die Kostenbeteiligung an den gesundheitsbezogenen Leistungen des Psychosozialen Dienstes fest und sollten daher nach Möglichkeit intensiviert werden.

Aufsicht

Die Abteilung Soziales GS5 nahm zwar ihre Fachaufsicht bei den Sozialhilfeeinrichtungen wahr, erkannte jedoch keinen Bedarf für die wirtschaftliche Aufsicht bei den Trägern dieser Einrichtungen. Auch die klientenbezogene Fachaufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörden war fristgerecht und im vollen Umfang durchzuführen.

Die Niederösterreichische Landesregierung sowie der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds sagten in ihrer Stellungnahme vom 23. Mai 2017 zu, die Empfehlungen des Landesrechnungshofs umzusetzen bzw. deren Umsetzung zu prüfen und informierten über die dazu bereits getroffenen oder geplanten Maßnahmen.

Der Landesrechnungshof bekräftigte, dass auf Grund der eindeutigen Rechtslage der Zuschuss für pflegerische Hilfskräfte in Pflichtschulen einzustellen und mit der Evaluierung des Psychosozialen Dienstes umgehend zu beginnen war. Er erwartete, dass die Einsparungspotentiale bei den Pauschalzahlungen an die Träger der freien Wohlfahrt sowie die wirtschaftliche Aufsicht realisiert werden.

1. Prüfungsgegenstand

Der Landesrechnungshof überprüfte die Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000. Diese Unterstützung umfasste Maßnahmen für Personen, die auf Grund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage waren, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten.

Ziel war eine Systemprüfung vorzunehmen. Diese konzentrierte sich auf die vorgeschriebenen Planungen (Sozialprogramme) sowie auf die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen der vielseitigen Hilfsmaßnahmen.

Außerdem überprüfte der Landesrechnungshof die fachliche und wirtschaftliche Aufsicht im Bereich der Sozialhilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen.

Ein weiteres Prüfungsziel bestand darin, die Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in diesem Bereich zu erheben, das Österreich am 9. Juli 2008 mit einem Erfüllungsvorbehalt ratifiziert hatte (UN-Behindertenrechtskonvention, BGBl III 2008/155).

Der Prüfungszeitraum umfasste vor allem die Rechnungsjahre 2014 und 2015 und bezog auch die Entwicklung ab dem Jahr 2008 ein.

1.1 Prüfungsmethode

Der Landesrechnungshof stützte sich auf die angeforderten elektronischen Akten und sonstigen übermittelten Unterlagen. Dazu holte er ergänzende Auskünfte ein und nahm statistische Auswertungen vor. Weiters führte er in ausgewählten Bezirksverwaltungsbehörden strukturierte Interviews mit den zuständigen Leitungspersonen und Sachbearbeitern.

Der Bericht ist grundsätzlich in einer geschlechtergerechten Sprache verfasst. Einzelne personenbezogene Bezeichnungen, die ausnahmsweise nur in einer Geschlechtsform verwendet werden, um die Übersichtlichkeit zu erhöhen und die Lesbarkeit zu verbessern, umfassten Frauen und Männer gleichermaßen.

1.2 Gebarungsumfang und Kenndaten

Der Gebarungsumfang und die Kenndaten zur gegenständlichen Prüfung zeigten folgendes Bild:

2 Unterstützung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Tabelle 1: Gebarungsumfang und Kenndaten zur Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Gebarungsumfang in Million Euro				
	Voranschlag 2017		Rechnungsabschluss 2015	
Maßnahme	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
Heilbehandlung	0,5	8,0	0,4	7,1
Hilfsmittel	0,0	1,6	0,0	1,4
Frühförderung, Erziehung und Schulbildung	1,0	7,2	0,9	6,8
Berufliche Eingliederung	1,1	5,1	1,0	4,6
Soziale Eingliederung	25,6	177,6	24,1	163,1
Soziale Betreuung und Pflege	2,8	15,0	2,6	13,9
Geschützte Arbeit	0,0	10,0	0,0	9,1
Persönliche Hilfe	0,1	38,0	0,1	35,1
Refundierungen	15,3	0,0	14,6	0,0
Summe	46,4	262,5	43,7	241,1
Bewilligungspflichtige Sozialhilfeeinrichtungen (Stand Dezember 2015)				
Einrichtungsform	Menschen mit intellektueller Behinderung	Menschen mit psychischer Beeinträchtigung	Gesamt	
Tagesstätten	170	28	198	
Wohneinrichtungen	152	31	183	
Rehabilitationseinrichtungen	-	10	10	
Summe	322	69	391	

Tabelle 1: Gebarungsumfang und Kenndaten zur Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Bewilligte Plätze (in Klammer jene Plätze, für die eine Vereinbarung zwischen Land NÖ und Träger bestand) – Stand Dezember 2015

Einrichtung, in der sich der Platz befindet	Menschen mit intellektueller Behinderung	Menschen mit psychischer Beeinträchtigung	Gesamt
Tagesstätten	4.819 (4.270)	670 (535)	5.489 (4.805)
Wohneinrichtungen	2.387 (2.087)	369 (317)	2.756 (2.404)
Rehabilitationseinrichtungen	-	300 (90)	300 (90)
Summe	7.206 (6.357)	1.339 (942)	8.545 (7.299)

Die insgesamt 391 bewilligungspflichtigen Sozialhilfeeinrichtungen wurden von 46 Trägern betrieben.

2. Rechtliche Grundlagen

Die Angelegenheiten der Menschen mit besonderen Bedürfnissen bzw. mit Behinderung waren je nach Sachgebiet in Bundes- oder in Landesgesetzen geregelt (Annex- bzw. Querschnittsmaterie). Das Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) hätte zwar eine Grundsatzgesetzgebung des Bundes für das Armenwesen ermöglicht (Art 12 Abs 1 Z 1 bzw. Art 15 Abs 6 B-VG). Darauf hatte der Bund jedoch verzichtet.

Das Land NÖ unterstützte die Menschen mit besonderen Bedürfnissen primär nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 im Rahmen der subsidiären Generalkompetenz der Länder für das Sozialhilfewesen (Art 15 Abs 1 B-VG).

Den verfassungsrechtlichen Rahmen dafür bildeten das gemeinsame Bekenntnis von Bund, Ländern und Gemeinden, die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten (Art 7 B-VG) sowie die dazu im Verfassungsrang stehenden Gewährleistungen zur Gleichbehandlung von Menschen mit Behinderungen aus dem Europarecht bzw. dem ratifizierten Völkerrecht (Grund- und Menschenrechte).

2.1 Europarecht

Die Europäische Union verankerte den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Zudem trat die Union dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (UN-Behindertenrechtskonvention) mit Wirksamkeit vom 23. Dezember 2010 bei.

Mit der „Europäischen Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010 – 2020: Erneuerter Engagement für ein barrierefreies Europa“ setzte die Europäische Union ihre Maßnahmen zugunsten von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Zugänglichkeit (Barrierefreiheit), Teilhabe, Gleichstellung, Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, sozialer Schutz, Gesundheit und im Außenbereich fort. Die Strategie ging davon aus, dass in der Union jede sechste Person eine leichte bis schwere Behinderung und mehr als ein Drittel der über 75 Jährigen eine Beeinträchtigung aufwies.

2.2 Bundesrecht

Auf Bundesebene zielten das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG, BGBl 1970/22), das Bundesbehindertengesetz (BBG, BGBl 1990/283) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG, BGBl I 82005/82) darauf ab, die Gleichbehandlung von behinderten und nicht behinderten Menschen zu verbessern, Diskriminierung im täglichen Leben und in der Arbeitswelt zu beseitigen bzw. zu verhindern. Dazu trat mit Wirksamkeit vom 26. Oktober 2008 das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Kraft, das Österreich mit einem Erfüllungsvorbehalt – eines bereits vorhandenen oder erst zu erlassenden Gesetzes – ratifiziert hatte (BGBl III 2008/155).

Das Behinderteneinstellungsgesetz (ursprünglich Invalideneinstellungsgesetz) begründete die arbeitsrechtliche Sonderstellung für Menschen, die in ihrer Arbeits- und damit in ihrer Erwerbsfähigkeit behindert sind (zB Beschäftigungspflicht, Kündigungsschutz, Ausgleichstaxe, Schutz vor Diskriminierung für Menschen mit Behinderung) und Fördermaßnahmen, die die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ermöglichen.

Das Bundesbehindertengesetz regelte die Aufgaben des unabhängigen Bundesbehindertenanwalts, des Bundesbehindertenbeirats sowie des Sozial-Service des Bundessozialamtes und bezog auch von konkreter Behinderung bedrohte Menschen ein.

Zudem bezweckte das Bundespflegegeldgesetz (BPGG, BGBl 1993/110) und die Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz (EinstV, BGBl II 1999/37) pflegebedürftigen Menschen die notwendige Hilfe für selbstbestimmtes Leben zu sichern.

In Angelegenheiten der Bundesverwaltung sowie der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (zB Geschäfte, Veranstaltungen, Freizeitaktivitäten wie Kino) verstärkte das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz den Schutz für körperlich, geistig, psychisch sowie sinnesbehinderte Menschen vor Benachteiligungen. Das dazu erlassene Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetz (BGBl I 2006/90) bereinigte diskriminierende Bestimmungen in anderen Bundesgesetzen.

Die Regierungsvorlage zur UN-Behindertenrechtskonvention führte aus, dass den völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen bereits im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung weitestgehend entsprochen wurde und durch die Ratifikation keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen entstehen, jedoch die längerfristige, stetige Verbesserung der Menschenrechtsstandards mit Kosten verbunden sein kann.

Diese Ausführungen stimmten mit der Konvention überein, die keine neuen bzw. für Menschen mit Behinderung eigenen Menschenrechte schuf, sondern die bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderung konkretisierte, ohne qualitative oder quantitative Standards dafür festzulegen.

Die Konvention sah die Einrichtung von Anlaufstellen, von Mechanismen zur Koordination, Förderung und Überwachung der Umsetzung (Monitoring) sowie die Einbindung der Menschen mit Behinderung bzw. der sie vertretenden Organisationen vor.

Der Bund siedelte diese Anlaufstelle und die Koordinierung beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (Sozialministerium) an, bei dem bereits der Bundesbehindertenbeirat eingerichtet war und dem die Geschäftsführung des unabhängigen Monitoringausschusses des Bundes oblag. Der Ausschuss wurde mit einer Novelle zum Behindertengesetz eingerichtet. Dem Beirat gehörten auch zwei Vertreter der Bundesländer an.

Die finanziellen Auswirkungen gab die betreffende Regierungsvorlage mit jährlichen Zusatzkosten im dreistelligen Eurobereich (zB Reisekostenersätze) und mit jährlich 22.252,00 Euro für eine Fachkraft im Ausmaß von 20 Wochenstunden an. Im Übrigen ging auch diese Regierungsvorlage davon aus, dass die im Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen festgelegten Rechte inhaltlich bereits vor der Unterzeichnung des Abkommens in der österreichischen Rechtsordnung verankert waren (587 der

Beilagen XXIII. GP zur Einführung des Monitoringausschusses, BGBl I 2008/109).

Die Konvention zielte auf die Verwirklichung einer vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe von behinderten Menschen in allen Lebens- bzw. Gesellschaftsbereichen ab; ein universeller Anspruch, zu dessen Verwirklichung auch das Land NÖ mit der Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen beiträgt.

2.3 NÖ Landesrecht

Die Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen beruhte auf Landesgesetzen, auf Verordnungen der NÖ Landesregierung sowie auf Vorschriften, Richtlinien und Leitfäden der Verwaltung.

Landesgesetze

Neben dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 boten vor allem das NÖ Gleichbehandlungsgesetz und das NÖ Antidiskriminierungsgesetz (LGBl 9290 ab 30. April 2005) auch Menschen mit besonderen Bedürfnissen bzw. mit Behinderung Schutz vor Ungleichbehandlung bzw. vor Diskriminierung in durch Landesgesetz geregelten Bereichen.

Das NÖ Monitoringgesetz (LGBl 9291) regelte die Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Vollziehung des Landes NÖ.

Die Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen beruhte auf dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG, LGBl 9200) sowie auf den dazu erlassenen Verordnungen, Richtlinien und Vorschriften. Dazu zählten:

Verordnungen der NÖ Landesregierung

- Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln, LGBl 9200/2
- Verordnung über Leiden und Gebrechen im Rahmen der Hilfe für Behinderte nach dem NÖ Sozialhilfegesetz, LGBl 9200/3
- Verordnung über Art und Umfang der Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, LGBl 9200/4
- Verordnung über die Geschäftsordnung des Beirates für Sozialplanung, LGBl 9200/5
- Verordnung über den Kostenersatz in den Angelegenheiten der Sozialhilfe, LGBl 9200/6
- NÖ Pflegeheim Verordnung, LGBl 9200/7
- NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung, LGBl 9200/8

- NÖ Fahrtkostenzuschussverordnung, LGBl 9200/9

Für die Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen war auch das NÖ Gesundheits- und Sozialfonds-Gesetz 2006 (NÖGUS-G 2006) zu beachten, weil dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds die sektorenübergreifende Planung, Steuerung, Finanzierung und Qualitätssicherung des Gesundheits- und des damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Sozialwesens in Niederösterreich oblag.

Das NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG, LGBl 9205) gewährte in Verbindung mit der NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV, LGBl 9205/1) eine bedarfsorientierte Mindestsicherung, um hilfsbedürftigen Personen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und Armut, soziale Ausschließung oder andere soziale Notlagen, die insbesondere Menschen mit Behinderungen treffen, zu verhindern bzw. zu bekämpfen. Das Gesetz trat mit 1. September 2010 in Kraft und setzte die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über eine bundesweite bedarfsorientierte Mindestsicherung, LGBl 9204, um.

Mit dem NÖ Monitoringgesetz (NÖ MTG) übertrug das Land NÖ dem unabhängigen NÖ Monitoringausschuss die Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Landesebene. Die jährlichen Zusatzkosten (zB Aufwand für die Geschäftsführung, Reisegebühren für Ausschussmitglieder, Gebärdendolmetschkosten etc.) wurden mangels Erfahrungswerten nicht näher quantifiziert.

Die damals bereits vorhandenen Einrichtungen zum Schutz von Menschen mit Behinderungen bzw. mit besonderen Bedürfnissen blieben bestehen, wie die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft, die im Jahre 1994 durch das NÖ Krankenanstaltengesetz und das NÖ Sozialhilfegesetz eingerichtet worden war.

Dazu zählten weiters das NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 (LGBl 2060-0) und das NÖ Antidiskriminierungsgesetz, die seit ihrem In-Kraft-Treten am 12. Juli 1997 und mit 30. April 2005 (LGBl 9290-0) mehrfach novelliert Abhilfe gegen Diskriminierungen in landesgesetzlich geregelten Bereichen schufen.

Zur umfangreichen Ausgestaltung der Rechte von Menschen mit besonderen Bedürfnissen zählt auch das NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 (NÖ SBBG 2007), denn die Sozialbetreuerinnen und Sozialbetreuer, deren Berufsbild das Landesgesetz regelte, wirkten bei Unterstützung von Menschen mit Behinderungen maßgeblich mit. Die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über Sozialbetreuungsberufe (LGBl 0822-0) hatte dazu einheitliche Berufsbilder, Berufsbezeichnungen, Qualitäts- und Ausbildungsstandards festgelegt.

Vorschriften und Richtlinien der Abteilung Soziales GS5

Die Abteilung Soziales GS5 erließ Vorschriften, Richtlinien und Leitfäden, die der Vollziehung des NÖ Sozialhilfegesetzes und der Verordnungen im Bereich der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen dienen. Dazu zählten die:

- Vorschrift, Eigenleistung Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen Kostenbeitrag Kostenersatz
- Vorschrift, Richtlinien zur Durchführung der Maßnahmen der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen durch die Bezirksverwaltungsbehörde
- Vorschrift, Einzelberatung für Menschen mit Behinderung
- Richtlinien, Frühförderung
- Richtlinien über die Vergabe von Förderungsmitteln durch den NÖ Fonds zur Förderung von Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen
- Richtlinien, Tagesstätten für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen
- Richtlinien, Wohnen für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen
- Richtlinien für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen
- Richtlinie, Fachbetreuer für basal zu fördernde Schulkinder
- Leitfaden für Verfahren zur Bewilligung von teilstationären oder stationären Einrichtungen und die Aufsicht gemäß § 49 ff NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl 9200-11 iVm der NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung, LGBl 9200/8-0

Resolution „Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen“

Der NÖ Landtag verabschiedete am 18. Juni 2015, Ltg.-670/V-3-2015, die Resolution an die NÖ Landesregierung „Förderung der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen“, an die Bundesregierung heranzutreten, damit die diesbezüglichen Ziele der Bundesregierung im Interesse der Menschen mit Behinderungen zügig in Angriff genommen und umgesetzt werden.

Dazu berichtete die NÖ Landesregierung an den NÖ Landtag, dass die Bundesregierung ihrem Arbeitsprogramm 2013 – 2018 entsprechend soweit wie möglich die Inklusion von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen nach der UN-Behindertenrechtskonvention und hierfür eine verstärkte Kooperation anstrebte. Das Sozialministerium verfolgte dabei den Nationalen

Aktionsplan Behinderung 2012–2020 und erstellte einen Entwurf für eine Zielvereinbarung „Inklusive Behindertenpolitik“, die mit Stand 24. Februar 2015 bekannt wurde. Diese sah eine Entflechtung durch ausschließliche Zuständigkeiten für den Arbeitsmarkt, die Sozialversicherung und die Sozialhilfe vor, um Doppelgleisigkeiten und Mischfinanzierungen zu vermeiden.

Die Landessozialreferentinnen und Landessozialreferenten hatten zur langfristigen Finanzierung einen Behindertenfonds (Inklusionsfonds) vorgeschlagen (Beschlüsse vom 16. Mai 2014 und 12. Juni 2015) und standen weiterführenden Gesprächen zur Umsetzung der Konvention offen gegenüber. Dazu lag dem Landesrechnungshof ein Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 7. Juli 2016 vor, demzufolge die von den Ländern gewünschte Dotierung eines Inklusionsfonds in den Finanzausgleichsverhandlungen abgelehnt wurde. Das Finanzministerium verwies darauf, dass das Behindertenwesen eine Querschnittsmaterie darstellt und mit dem Inklusionsfonds ausschließlich Leistungen der Länder finanziert würden.

Der Landesrechnungshof erinnerte an die Regierungsvorlage zur UN-Behindertenkonvention und wies auf die Folgekosten hin, die mit einer stetigen Verbesserung der Menschenrechtsstandards verbunden sind. Die Höhe dieser Folgekosten hängt vom angestrebten Standard ab, den die UN-Behindertenrechtskonvention nicht vorgibt. Auch der Nationale Aktionsplan wies dazu keine Berechnungen aus.

Weiters wies der Landesrechnungshof auf die bereits vorhandenen, inklusiv wirkenden Maßnahmen (Geld- und Sachleistungen) hin, welche die Grundlage für eine Bestandsaufnahme von weiteren Verbesserungen bilden sollten.

Er empfahl der NÖ Landesregierung, die weitere Verbesserung des bereits erreichten hohen Standards bei der Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen sowie die dafür erforderlichen zusätzlichen Mittel bundesweit abzustimmen, so etwa im Rahmen der Landessozialreferentinnen und Landessozialreferenten, der Staatenberichte oder des Bundesbehindertenbeirats. Die anzustrebenden stetigen Verbesserungen sollten jedenfalls auf die voraussichtlich verfügbaren Mittel abgestimmt werden.

Ergebnis 1

Ausgehend von einer Bestandsaufnahme sollten die weitere Verbesserung des bereits erreichten Standards bei der Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und die dafür erforderlichen Mittel bundesweit abgestimmt werden.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die bundesweite Abstimmung seitens der Abteilung Soziales im Rahmen der SozialreferentInnenkonferenz, der Begleitgruppe zum Nationalen Aktionsplan, in diversen Arbeitsgruppen des Bundesministeriums für Soziales, Arbeit und Konsumentenschutz und bei Vernetzungstreffen mit den anderen Bundesländern wird vorangetrieben. Als eines der letzten Beispiele für diese Bemühung ist die Schaffung eines bundesweiten „Behindertenfonds“ anzuführen, welcher Gegenstand im Rahmen der Verhandlungen zum Finanzausgleich war.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

3. Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten für die Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen verteilten sich auf die NÖ Landesregierung, die Abteilung Soziales GS5 des Amtes der NÖ Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden, den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds, die Antidiskriminierungsstelle bzw. den Monitoringausschuss.

3.1 NÖ Landesregierung

Auf Grund der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung fielen die Angelegenheiten der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (Abschnitt 4 NÖ Sozialhilfegesetz 2000) von 12. April 2008 bis 28. April 2011 in die Zuständigkeit von Landesrätin Mag. Johanna Mikl-Leitner und ab 29. April 2011 in die von Landesrätin Mag. Barbara Schwarz.

3.2 Abteilung Soziales GS5

Auf Grund der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung hatte die Abteilung Soziales GS5 die Angelegenheiten der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, des NÖ Mindestsicherungsgesetzes und des NÖ Monitoringgesetzes wahrzunehmen.

Die Abteilung fungierte zudem als NÖ Anlaufstelle (Focal Point) für Angelegenheiten der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie berücksichtigte die Konvention in ihrem Bereich, so zum Beispiel in ihren Vorschriften bzw. Richtlinien, sah jedoch keine abteilungsübergreifende Zuständigkeit im Sinn eines Koordinationsmechanismus bei sich. Diesbezüglich lag ihr kein Auftrag vor.

Der Landesrechnungshof verwies darauf, dass die Anlaufstelle (Focal Point) und der Koordinationsmechanismus des Bundes beim Sozialministerium angesiedelt waren und empfahl daher, die diesbezüglichen Aufgaben, Funktionen und Ressourcen der Abteilung Soziales GS5 klarzustellen.

Ergebnis 2

Die Aufgaben der Abteilung Soziales GS5 als Anlaufstelle und als koordinierende Stelle für die Angelegenheiten der UN-Behindertenrechtskonvention sind klarzustellen und die dafür erforderlichen Ressourcen bereitzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Der Abteilung Soziales wurde mit der letzten Änderung der Geschäftseinteilung des Amtes der NÖ Landesregierung die Zuständigkeit für die Koordination von Angelegenheiten nach Art. 33 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008 übertragen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Da die Angelegenheiten von Menschen mit besonderen Bedürfnissen alle Lebensbereiche berührten (Querschnittsmaterie), bot sich für die weitere Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eine ähnliche Vorgangsweise wie beim Integrationsplan 2016 – 2018 an.

Zur Unterstützung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen wickelte die Abteilung Soziales GS5 diverse Hilfemaßnahmen ab, wie die Heilbehandlungen in stationären oder teilstationären Einrichtungen, die Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung sowie zur beruflichen Eingliederung, die Hilfe durch geschützte Arbeit in integrativen Betrieben, durch soziale Eingliederung, durch soziale Betreuung sowie teilweise die persönliche Hilfe.

3.3 Bezirksverwaltungsbehörden

Zudem übertrug das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 die sachliche Zuständigkeit für Entscheidungen zu einzelnen Hilfemaßnahmen den Bezirksverwaltungsbehörden, die auch Aufgaben im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung wahrnahmen. Die Vorschrift „Richtlinien zur Durchführung der Maßnahmen der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen durch die Bezirksverwaltungsbehörde“ der Abteilung Soziales GS5 aus dem Jahr 2003 regelte,

welche Maßnahmen die Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführen hatte und wie dabei vorzugehen war.

Demnach administrierten die Bezirksverwaltungsbehörden die Hilfemaßnahmen Heilbehandlung außerhalb von stationären oder teilstationären Einrichtungen, Hilfsmittel, Hilfe durch geschützte Arbeitsplätze und teilweise die persönliche Hilfe.

Der Landesrechnungshof überprüfte an zwei Bezirksverwaltungsbehörden jeweils eine Maßnahme aus jedem Leistungsangebot. Er stellte dabei richtlinienkonforme, jedoch unterschiedliche Vorgangsweisen fest. Zum Beispiel wurde das Ausmaß der Erwerbsminderung des Hilfeempfängers bei der „Hilfe durch geschützte Arbeit – geschützter Arbeitsplatz“ von einer Fachgebietsleitung unter Beiziehung des Amtsarztes der Bezirksverwaltungsbehörde festgestellt. Die andere Bezirksverwaltungsbehörde bediente sich dazu der Arbeitsassistenten der Caritas.

3.4 NÖ Gesundheits- und Sozialfonds

Die Planung der Versorgungsstrukturen für psychisch beeinträchtigte Menschen im Bereich Soziales oblag dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds.

Dieser richtete die NÖ Psychiatrie-Koordinationsstelle ein, deren Aufgabe darin bestand, die psychosozialen bzw. sozialpsychiatrischen Leistungen aufeinander abzustimmen.

3.5 NÖ Monitoringausschuss

Der NÖ Monitoringausschuss bestand aus sieben Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern, welche die NÖ Landesregierung bestellte. Weiters gehörten ihm vier Vertreterinnen oder Vertreter der organisierten Menschen mit Behinderung, eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten, im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation sowie eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre an. Die Vorsitzführung und die Geschäftsführung des Ausschusses oblagen der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten.

Diese hatte auch als NÖ Antidiskriminierungsstelle im Anwendungsbereich des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ohne Diskriminierungen zu fördern.

Mit dem NÖ Monitoring-Ausschuss hatte Niederösterreich die landesrechtliche Struktur zur Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention geschaffen. Der Ausschuss sollte dabei die „globalen Rechte“ von Menschen mit Behinderungen wahrnehmen. Er konstituierte sich am 13. November 2013. Die Behandlung individueller Beschwer-

defälle nach dem NÖ Gleichbehandlungsgesetz und dem NÖ Antidiskriminierungsgesetz blieb den zuständigen Stellen (Gleichbehandlungskommission, Antidiskriminierungsstelle) vorbehalten.

Der Ausschuss war berechtigt, Empfehlungen und Stellungnahmen gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben, insbesondere auch in Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen. Der NÖ Landesregierung stand es frei, diese aufzugreifen oder zu verwerfen. So wurden die Vorschläge zu mehreren Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 und der NÖ Bautechnikverordnung 2014 nicht berücksichtigt.

Dem NÖ Landtag bzw. den Ausschüssen stand es frei, Stellungnahmen des Ausschusses zu allen Gesetzesvorschlägen einzuholen.

3.6 Beirat für Sozialplanung

Beim Amt der NÖ Landesregierung war ein Beirat für Sozialplanung eingerichtet, der die NÖ Landesregierung in für die Sozialpolitik in Niederösterreich wesentlichen Angelegenheiten zu beraten hatte.

4. Sozialplanung

Unter Sozialplanung verstand das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 die Planung der zur Erreichung der Sozialhilfeziele erforderlichen Maßnahmen.

4.1 Grundsätze

Für die Leistung der Sozialhilfe galten die Grundsätze der Subsidiarität, der Prävention und der Integration sowie der Hilfe zur Selbsthilfe. Das bedeutete, Hilfe nur soweit zu leisten, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel oder Leistungen Dritter gedeckt war, Hilfe bereits vorbeugend zu gewähren, die soziale Integration möglichst zu erhalten und zu festigen sowie zur Selbsthilfe zu befähigen. Ambulante und teilstationäre Leistungen hatten Vorrang vor stationären Diensten.

Der Landesrechnungshof regte an, diese Grundsätze im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention um das Inklusionsprinzip und das Partizipationsprinzip zu ergänzen. Auch diese Prinzipien verfolgen die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft und die Einbindung der sie vertretenden Organisationen, zwei Grundsätze die auch für die Unterstützung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen prinzipiell gelten.

4.2 Ziele der Sozialplanung

Die Sozialplanung hatte die sozialhilferelevanten Forschungsergebnisse zu berücksichtigen und folgende Ziele:

- die Versorgung der Bevölkerung mit bedarfs- und fachgerechten Leistungen zu verbessern und langfristig zu sichern,
- landesweit einheitliche qualitative und quantitative Mindeststandards in allen Bereichen der Sozialhilfe unter Berücksichtigung der regionalen und örtlichen Besonderheiten zu gewährleisten,
- die Zusammenarbeit des Landes, der Gemeinden und der Träger der freien Wohlfahrt und sonstiger Einrichtungen zu fördern,
- die wirksame und sparsame Verwendung der Mittel zu gewährleisten.

Diese generellen Ziele für die Sozialplanung bildeten den Rahmen für die Sozialprogramme, die jedenfalls für ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste für pflegebedürftige Menschen und für Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu erlassen waren. Die Sozialprogramme für diese beiden Sachbereiche hatten die anzustrebende Versorgung der Bevölkerung mit bedarfs- und fachgerechter Sozialhilfe auf der Basis einer Analyse des Ist-Zustands sowie der voraussichtlichen Bedarfsentwicklung darzustellen.

4.3 Sozialprogramm für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Das Sozialprogramm für den Sachbereich ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste für Menschen mit besonderen Bedürfnissen hatte dementsprechend noch

- die für die Versorgung mit bedarfs- und fachgerechter Sozialhilfe erforderlichen Maßnahmen,
- die qualitativen und quantitativen Leistungsstandards und
- einen Zeitplan zu enthalten.

Außerdem hatte das Sozialprogramm die gesetzliche Unterscheidung in Menschen mit körperlichen, geistigen, psychischen und Sinnesbeeinträchtigungen zu berücksichtigen, wobei Betroffene mehrere Beeinträchtigungsarten gleichzeitig aufweisen konnten.

Hilfsbedürftigkeit lag vor, wenn lebenswichtige soziale Beziehungsfelder mindestens sechs Monate wesentlich beeinträchtigt waren oder wenn auf Grund einer konkreten Störung von Lebensfunktionen eine solche Beeinträchtigung in absehbarer Zeit drohte und diese nicht altersbedingt war.

Lebenswichtige soziale Beziehungsfelder waren die Bereiche Erziehung, Schulbildung, Beschäftigung, Wohnen, Betreuung und Pflege.

Das Sozialprogramm für Menschen mit besonderen Bedürfnissen musste zusammenfassend folgende Anforderungen erfüllen:

- ambulante, teilstationäre und stationäre Dienste umfassen,
- die unterschiedlichen Beeinträchtigungsarten (inklusive möglicher Kombinationen von Beeinträchtigungen) berücksichtigen,
- die lebenswichtigen sozialen Beziehungsfelder Erziehung, Schulbildung, Beschäftigung, Wohnen, Betreuung und Pflege abdecken,
- den Ist-Zustand analysieren,
- die voraussichtliche Bedarfsentwicklung darstellen,
- die für die Versorgung mit bedarfs- und fachgerechter Sozialhilfe erforderlichen Maßnahmen festlegen,
- qualitative und quantitative Standards für die Leistung definieren,
- einen Zeitplan enthalten sowie
- die Grundsätze für die Leistung der Sozialhilfe und
- die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass die Abteilung Soziales GS5 ihre Sozialhilfeplanung nach den unterschiedlichen Beeinträchtigungsarten ausgerichtet und daher kein umfassendes Sozialprogramm für alle Menschen mit besonderen Bedürfnissen erstellt hatte.

Sozialplanung für Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen und Sinnesbehinderungen

Für Menschen mit ausschließlich körperlichen Beeinträchtigungen lagen Planungen für den Bereich der persönlichen Assistenz vor. Bei der persönlichen Assistenz handelt es sich um eine bezahlte Unterstützung durch Laien, die Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen in die Lage versetzten, ihr Leben selbstbestimmt und in größtmöglicher Unabhängigkeit gestalten zu können. Diese Assistenz umfasste alle Bereiche des täglichen Lebens, in denen Menschen auf Grund ihrer Beeinträchtigung Unterstützung benötigen.

Dazu hatte die die Abteilung Soziales GS5 Mitte 2015 das Kompetenzzentrum für Nonprofit Organisationen und Social Entrepreneurship der Wirtschaftsuniversität Wien beauftragt, einen partizipativen Prozess zur Überarbeitung der Angebote der persönlichen Assistenz in Niederösterreich zu begleiten.

Im Jänner 2016 war der partizipative Prozess zur Etablierung neuer Angebote für die persönliche Assistenz noch nicht abgeschlossen. In diesen Prozess

waren Vertreter der Trägerorganisationen, Selbstvertreter und Vertreter der Abteilung Soziales GS5 eingebunden.

Im Übrigen lagen weder eine umfassende Ist-Analyse noch eine umfassende Sozialhilfeplanung für Menschen mit körperlichen oder Sinnesbeeinträchtigungen vor. Die Abteilung Soziales GS5 begründete dies mit dem umfangreichen Angebot an Sozialhilfeleistungen für diese Zielgruppe und einem vergleichsweise hohen Grad an Selbständigkeit der Menschen mit solchen Beeinträchtigungen.

Im Interesse einer Sicherung der Versorgung von Menschen mit körperlichen und Sinnesbehinderungen mit bedarfs- und fachgerechten Leistungen empfahl der Landesrechnungshof, die vorgeschriebene Ist-Analyse und Sozialhilfeplanung vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Ergebnis 3

Die Abteilung Soziales GS5 hat für Menschen mit körperlichen und Sinnesbeeinträchtigungen die im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 vorgeschriebenen Ist-Analysen und Sozialhilfeplanungen vorzunehmen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Von der Abteilung Soziales wird ein Bedarfsplan für den Bereich der körperbehinderten Menschen in Niederösterreich erstellt. Ein geeigneter Partner für die Durchführung der dafür notwendigen Primärerhebungen und die Grundlagenforschung wird zugezogen werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Sozialplanung für Menschen mit intellektueller Behinderung

Für Menschen mit intellektueller Behinderung lag eine Studie des Kompetenzzentrums für Nonprofit Organisationen und Social Entrepreneurship der Wirtschaftsuniversität Wien vor. Diese enthielt eine Prognose für die Jahre 2020 und 2025 über die zukünftige Anzahl an Menschen mit intellektueller Behinderung in den einzelnen NÖ Regionen und den sich daraus ergebenden Bedarf an Plätzen in Betreuungseinrichtungen (stationär und teilstationär) und selbstständigen Wohnformen.

Die Studie gab die Anzahl der Menschen mit intellektueller Behinderung in Niederösterreich mit 7.089 Ende 2012 an und prognostizierte dazu einen Anstieg auf 7.361 Menschen im Jahr 2020 sowie auf 7.814 Menschen im Jahr 2025. Ab einem gewissen Alter reicht die familiäre Unterstützung für Men-



Bedarfsplanung von Einrichtungen für Menschen mit intellektueller Behinderung in Niederösterreich (2015)

schen mit intellektueller Behinderung nicht mehr aus bzw. entfällt gänzlich. Daraus entsteht ein zusätzlicher Bedarf an institutionellen Betreuungsplätzen für ältere Menschen (65+) mit intellektueller Behinderung. Demnach werden bis zum Jahr 2025 zusätzlich 732 institutionelle Betreuungsplätze benötigt, davon 654 für intellektuell behinderte Menschen über 65 Jahre.

Im Bereich der Tagesbetreuung ergab sich ein zusätzlicher Bedarf an 492 Betreuungsplätzen bis 2025, wovon 460 speziell auf die Altersgruppe 65+ ausgerichtet sein sollten.

Das Hauptergebnis der Studie war, dass es bis zum Jahr 2025 einen deutlichen Zuwachs von 10,2 Prozent an Menschen mit intellektueller Behinderung geben wird, der primär die Altersgruppe 65+ trifft.

Die Abteilung Soziales GS5 beauftragte daher Mitte 2015 das Kompetenzzentrum für Nonprofit Organisationen und Social Entrepreneurship damit, einen partizipativen Prozess zu begleiten und adäquate Betreuungsangebote für den prognostizierten Betreuungsbedarf zu entwickeln.

Dazu wurden zwei Arbeitsgruppen mit Vertretern der Trägerorganisationen, sowie Selbstvertretern und Vertretern der Abteilung Soziales GS5 gebildet. Die Arbeitsgruppe „Angebote Altersgruppe 65+“ beschäftigte sich mit der Frage, wie ältere Menschen mit intellektueller Behinderung zukünftig betreut und untergebracht werden sollen. Die Arbeitsgruppe „Selbstbestimmt Leben“ sollte ein neues Wohnmodell entwickeln, das Menschen mit intellektueller Behinderung die Möglichkeit bietet, in möglichst eigenständiger Form alleine oder in einer Wohngemeinschaft zu leben.

Im Herbst 2016 war der partizipative Prozess zur Etablierung adäquater Betreuungsangebote noch nicht abgeschlossen.

Die von der Abteilung Soziales GS5 gesetzten Maßnahmen zur Bedarfsplanung von Einrichtungen für Menschen mit intellektueller Behinderung waren zweckmäßig, entsprachen den gesetzlichen Vorgaben zur Sozialplanung und berücksichtigten die Inklusion und Teilhabe intellektuell behinderter Menschen.

Sozialplanung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Die Versorgung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen erfolgte sowohl im Sozialsystem als auch im Gesundheitssystem, wobei Wechselwirkungen zwischen den Versorgungssystemen bestanden. Die Sozialplanung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen erforderte daher eine enge Abstimmung zwischen den Strukturen und Leistungen des Sozial- und des Gesundheitssystems. Dies betraf einerseits die ambulanten, teilstationären

und stationären Sozialeinrichtungen sowie andererseits die psychiatrischen Abteilungen der NÖ Landeskliniken sowie die niedergelassene Fachärzte, Psychologen und Therapeuten.

Die unterschiedliche Finanzierung vor allem aus Mitteln der NÖ Sozialhilfe, der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung und der Krankenkassen erhöhte die Komplexität der Sozialplanung.

Der Landesrechnungshof hatte in seinem Bericht 16/2012 „Grundlagen der psychiatrischen Versorgung in Niederösterreich“ daher eine gesamthafte Planung der Versorgungsstrukturen für psychisch beeinträchtigte Menschen im Sozialbereich des Landes NÖ empfohlen.

In ihrer Stellungnahme hatte die NÖ Landesregierung zugesagt, den Psychiatrieplan zu evaluieren, die psychiatrische Versorgungsplanung von Gesundheits- und Sozialsystem abzustimmen sowie die Zusammenarbeit bei der psychiatrischen Versorgung durch entsprechende Strukturen zu verbessern.

Der NÖ Gesundheits- und Sozialfonds richtete dazu die Abteilung NÖ Psychiatrie-Koordinationsstelle als Schnittstelle zwischen dem Fonds, dem Amt der NÖ Landesregierung, der NÖ Landeskliniken-Holding und den Sozialversicherungsträgern ein.

Außerdem beauftragte der Fond die Evaluierung des NÖ Psychiatrieplans, die im Jahr 2014 erfolgte. Mit dem am 16. Dezember 2015 von der NÖ Landeszielsteuerungskommission beschlossenen Evaluationsbericht zum Psychiatrieplan lag eine umfassende Bestandsaufnahme der psychiatrischen Versorgung Erwachsener in Niederösterreich mit Empfehlungen vor.

Dazu fehlte noch die gesamthafte Sozialplanung für psychisch beeinträchtigte Menschen. Der Landesrechnungshof empfahl dem NÖ Gesundheits- und Sozialfonds daher, die im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 geforderte Sozialplanung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen vorzunehmen. Die Sozialplanung war auf die entsprechenden Planungen im Gesundheitssystem (zB Regionaler Strukturplan Gesundheit, Landeskrankenanstaltenplan) abzustimmen, um eine Über-, Unter- oder Fehlversorgung mit psychosozialen bzw. sozialpsychiatrischen Leistungen zu vermeiden.

Ergebnis 4

Die NÖ Psychiatrie-Koordinationsstelle des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds hat die im NÖ Sozialhilfegesetz 2000 geforderte Sozialplanung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen vorzunehmen. Diese Sozialplanung ist mit den entsprechenden Planungen des Gesundheitssystems abzustimmen.



Bericht 16/2012 „Grundlagen der psychiatrischen Versorgung in Niederösterreich“

Stellungnahme der NÖGUS:

Da es keine ausreichend zusammenhängende Versorgungs- und Bedarfsplanung zur Thematik psychosoziale und sozialpsychiatrische Versorgung in Niederösterreich gibt, ist in Abstimmung mit allen Trägerverantwortlichen ein entsprechendes Instrument zu entwickeln. Dies liegt in der Verantwortung des NÖGUS und ist in der Abteilung NÖ Psychiatrie-Koordinationsstelle angesiedelt. In einer Vorphase gilt es mit Experten eine Methode zu entwickeln, um dieses Instrument zu finden. Bis Ende 2017 sind Kriterien bzw. Inhalte für ein solches Instrument zu definieren, um in den Folgejahren auch eine Umsetzung durchzusetzen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5. Hilfemaßnahmen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Menschen mit besonderen Bedürfnissen konnten mehrere Hilfemaßnahmen beanspruchen, auf die nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Einrichtungen teilweise ein Rechtsanspruch bestand. Der verfügbare Maßnahmenkatalog und die Zuständigkeiten stellten sich wie folgt dar.

5.1 Maßnahmenkatalog

Tabelle 2: Maßnahmenkatalog der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen gemäß NÖ Sozialhilfegesetz

Maßnahme	Rechtsanspruch	Zuständigkeit
Heilbehandlung	Ja	Bezirksverwaltungsbehörde (erfolgte die Heilbehandlung in stationären oder teilstationären Einrichtungen, dann Abteilung Soziales GS5)
Hilfsmittel	Nein	Bezirksverwaltungsbehörde
Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung	Ja	Abteilung Soziales GS5
Hilfe zur beruflichen Eingliederung	Ja	Abteilung Soziales GS5

Tabelle 2: Maßnahmenkatalog der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen gemäß NÖ Sozialhilfegesetz

Maßnahme	Rechtsanspruch	Zuständigkeit
Hilfe durch geschützte Arbeit	Nein	Bezirksverwaltungsbehörde (für geschützte Arbeitsplätze) Abteilung Soziales GS5 (für Integrative Betriebe)
Hilfe zur sozialen Eingliederung	Ja	Abteilung Soziales GS5
Hilfe durch soziale Betreuung und Pflege	Ja	Abteilung Soziales GS5
Persönliche Hilfe	Nein	Abteilung Soziales GS5 und Bezirksverwaltungsbehörde

5.2 Zielgruppe

Menschen mit besonderen Bedürfnissen waren Personen, die auf Grund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage waren, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten. Sie galten im Rechtssinn als hilfsbedürftig, wenn sie in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld (Erziehung, Schulbildung, Beschäftigung, Wohnen, Betreuung und Pflege) mindestens sechs Monate wesentlich beeinträchtigt waren oder wenn auf Grund einer konkreten Störung von Lebensfunktionen eine solche Beeinträchtigung in absehbarer Zeit drohte und diese nicht altersbedingt war.

5.3 Ziele

Das Ziel der Hilfemaßnahmen bestand darin, Menschen mit besonderen Bedürfnissen auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebots dazu zu befähigen, in die Gesellschaft eingegliedert zu werden. Dazu zählte eine angemessene Erziehung und Schulbildung, eine Berufsausbildung sowie eine auf Grund der Schul- und Berufsausbildung zumutbare Arbeit. Die berufliche und soziale Stellung in der Gesellschaft sollte erleichtert und gefestigt werden. Gleichermaßen sollte die Fähigkeit zur Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben erhalten und die in den unabänderlichen Lebensumständen gelegenen Schwierigkeiten gemildert oder deren Verschlechterung hintangehalten werden.

Grundgedanke der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung war die Hilfe zur Selbsthilfe. Das bedeutete, der Mensch sollte jene Hilfen erhalten, die er braucht, um möglichst unabhängig und selbstbestimmt leben zu können.

Die Entscheidung für die Leistung und die Auswahl der Hilfsmaßnahmen beruhte im Regelfall auf einem Gutachten eines Arztes oder auf einer Stellungnahme eines Diplom Sozialarbeiters. Ergänzend konnten auch Sachverständige aus anderen Berufsbereichen zur Beurteilung herangezogen werden.

5.4 Rechtsanspruch

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 gewährte keinen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Maßnahme oder Einrichtung. Die Maßnahmen mit Rechtsanspruch wurden nach den Erfordernissen des Einzelfalls ausgewählt und im Rahmen der Hoheitsverwaltung mit Bescheid zuerkannt.

Alle anderen Hilfen gewährte das Land NÖ als Träger von Privatrechten.

Anspruchsvoraussetzungen

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch war, dass die beeinträchtigte Person die österreichische Staatsbürgerschaft besaß oder österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt war (zB EU-Staatsbürger, Fremde mit Asylantenstatus, Fremde mit Status des subsidiär Schutzberechtigten), ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich und einen Antrag gestellt hatte. Weiters durfte kein Anspruch auf gleiche oder ähnliche Leistungen auf Grund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen bestehen.

Kostenbeitrag und Kostenersatz

Die Hilfsleistungsempfänger bzw. die gesetzlich zum Unterhalt des Hilfeempfängers verpflichteten Angehörigen hatten unter Berücksichtigung ihres Einkommens und ihres verwertbaren Vermögens, bei teilstationären und stationären Diensten auch unter Berücksichtigung der pflegebezogenen Geldleistung, einen Kostenbeitrag zu leisten. Von einem Kostenbeitrag konnte ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme der Hilfe sonst aus sozialen Gründen erschwert oder der Erfolg der Hilfe gefährdet wurde.

Die Vorschrift die Abteilung Soziales GS5 „Eigenleistung HmbB (Anmerkung Landesrechnungshof: Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen) Kostenbeitrag Kostenersatz“ unterschied zwischen einem Kostenbeitrag (laufende monatliche Beitragsleistung zu den Sozialhilfekosten) und einem Kostenersatz (nachträgliche Ersatzleistung für aufgewendete Sozialhilfekosten).

5.5 Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen

Die Ausgaben für die Hilfemaßnahmen stellten sich in den vergangenen Jahren wie folgt dar:

Tabelle 3: Entwicklung der Ausgaben für Hilfemaßnahmen 2011 bis 2015 in Euro					
	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
Ausgaben					
Heilbehandlung	5.342.623,58	6.388.252,23	6.269.262,86	6.915.060,97	7.138.961,41
Hilfsmittel	1.500.326,60	1.472.281,56	1.514.847,30	1.431.249,78	1.430.035,47
Frühförderung, Erziehung und Schulbildung	7.343.246,21	6.907.439,36	6.988.004,90	7.004.528,79	6.815.494,88
5.9 Berufliche Eingliederung	3.370.310,88	3.715.248,95	4.174.766,10	4.429.758,03	4.576.484,78
Soziale Eingliederung, Generationenfonds				93.641.052,41	64.737.755,34
Soziale Eingliederung	125.097.971,48	130.805.627,37	145.025.255,11	65.591.734,06	98.398.612,35
Soziale Betreuung und Pflege	13.046.832,05	13.519.589,69	14.598.971,75	14.445.813,61	13.868.645,79
Geschützte Arbeit	7.637.079,58	7.967.541,89	9.833.413,81	8.767.020,70	9.136.899,64
Persönliche Hilfe	27.829.127,21	30.303.446,26	31.926.646,73	34.108.580,08	35.143.824,70
Summen	191.167.517,59	201.079.427,31	220.331.168,56	236.334.798,43	241.246.714,36

Die Einnahmen aus Kostenbeiträgen, Kostenersätzen sowie Vorsteuerrefundierungen durch den Bund stellten sich in den vergangenen Jahren wie folgt dar:

Tabelle 4: Entwicklung der Einnahmen für Hilfemaßnahmen 2011 bis 2015 in Euro

	RA 2011	RA 2012	RA 2013	RA 2014	RA 2015
Einnahmen					
Heilbehandlung	350.959,77	324.835,09	402.633,79	379.052,97	410.774,92
Frühförderung, Erziehung und Schulbildung	1.296.352,40	919.263,89	936.579,01	919.786,83	902.314,26
Berufliche Eingliederung	1.459.282,94	1.370.525,03	1.332.768,51	1.023.566,38	1.038.345,24
Soziale Eingliederung	19.316.583,20	20.336.902,32	22.652.356,00	23.426.909,46	24.049.196,55
Soziale Betreuung und Pflege	2.189.421,68	2.170.019,25	2.322.358,45	2.431.292,91	2.582.532,15
Persönliche Hilfe	80.166,59	75.432,57	100.163,17	113.879,36	119.360,60
Refundierungen (Umsatzsteuer)	11.456.388,39	12.472.449,58	13.943.122,97	14.388.228,85	14.610.768,14
Summen	36.149.154,97	37.669.427,73	41.689.981,90	42.682.716,76	43.713.291,86

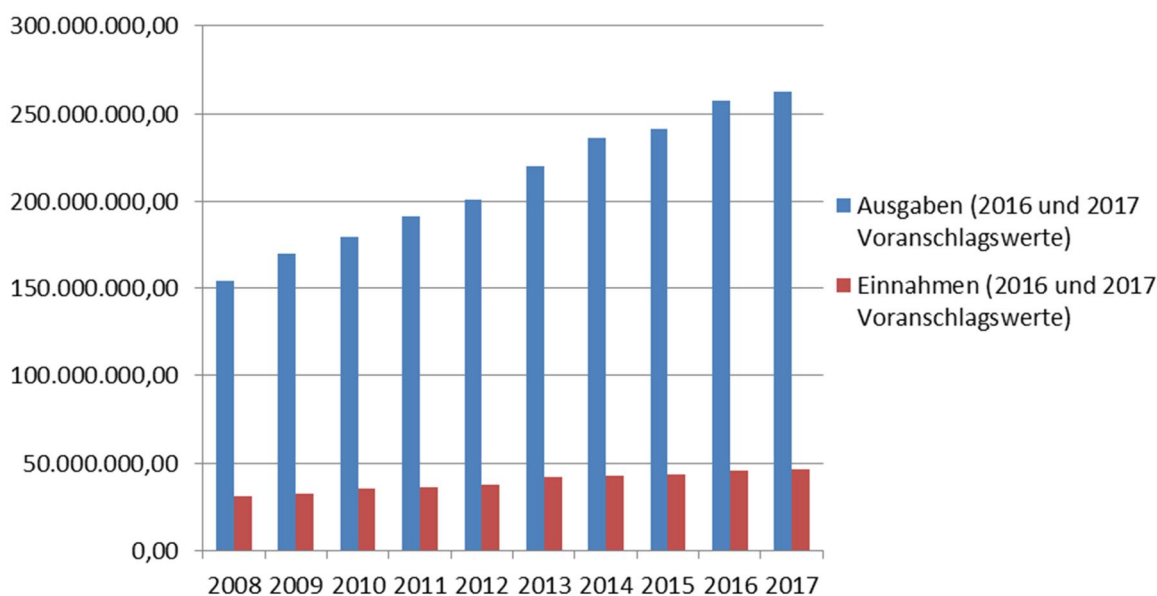
Die im Jahr 2014 erstmals ausgewiesene Position „Soziale Eingliederung, Generationenfonds“ beinhaltet die Ausgaben des Generationenfonds. Dieser Landesfonds wurde mit Beschluss des NÖ Landtags vom 20. März 2014 aus Mitteln der von der Land Niederösterreich Vermögensverwaltung GmbH & Co OG begebenen und vom Land NÖ gezeichneten Genussrechte eingerichtet. Er bildete einen eigenen Rechenkreis. Aus seinen Erträgen wurden Hilfemaßnahmen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen finanziert. Im Jahr 2015 betragen die Fondserträge insgesamt 164 Millionen Euro. Davon wurden 64 Millionen Euro für die soziale Eingliederung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen verwendet.

Bei der Einnahmen-Position Refundierungen handelte es sich um den Ausgleich für die bei den Ausgaben der Behindertenhilfe nicht abziehbare Vorsteuer durch den Bund und die Refundierungen nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz.

Grafisch dargestellt zeigten die Ausgaben und die Einnahmen aus Kostenbeiträgen bzw. Kostenersätzen von 2008 bis 2017 folgendes Bild:

Abbildung 1: Entwicklung Hilfemaßnahmen 2008 – 2017

Entwicklung Hilfemaßnahmen 2008 - 2017



Die Entwicklung veranschaulicht den kontinuierlich steigenden Mittelbedarf bei den Hilfemaßnahmen. Insgesamt stiegen die Ausgaben von 2008 auf 2015 um 56,8 Prozent an. Im Vergleich dazu erhöhten sich die Kostenbeiträge bzw. Kostenersätze inklusive der Umsatzsteuerrefundierung des Bundes nur um 40,4 Prozent. Die Ausgaben stiegen stärker als die Einnahmen, was den NÖ Landeshaushalt zusätzlich belastete.

Die mit Abstand größte Ausgabenposition, die „Soziale Eingliederung“ mit rund 163 Millionen Euro im Jahr 2015, stieg von 2008 auf 2015 um 59,6 Prozent an.

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass die Ausgaben für Hilfemaßnahmen nur zu rund 18,1 Prozent durch Einnahmen bedeckt waren. Im Jahr 2015 entfielen davon 14,61 Millionen Euro auf die Refundierungen und 29,10 Millionen Euro auf Eigenleistungen der Hilfeempfänger bzw. der unterhaltspflichtigen Angehörigen, die sich auf sechs Hilfemaßnahmen verteilten.

Die Eigenleistungen wurden im Jahr 2015 zu 99,2 Prozent von den Bezirksverwaltungsbehörden eingehoben, die demgegenüber nur rund 2,8 Millionen Euro oder 1,2 Prozent der Gesamtausgaben abwickelten.

Für die Einhebung der Eigenleistungen der Hilfeempfänger bzw. der unterhaltspflichtigen Angehörigen galt die Vorschrift „Eigenleistung HmbB Kostenbeitrag Kostenersatz“ aus dem Jahr 2010. Die überprüften Bezirksverwaltungsbehörden gingen bei der Einhebung der Kostenbeiträge und Kostenersätze unterschiedlich vor. Der Landesrechnungshof empfahl daher, für die Sachbearbeitung einheitliche IT-Lösungen (Formulare) sowie ausreichende Informationen für die Berechnungen zur Verfügung zu stellen.

Ergebnis 5

Die Abteilung Soziales GS5 sollte die Bezirksverwaltungsbehörden durch einheitliche IT-Lösungen für die Berechnungen der Kostenbeiträge bzw. Kostenersätze und der Zuschusshöhen sowie durch ausreichende Informationen für eine einheitlichen Vorgangsweise unterstützen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Im Zuge der Überarbeitung der Vorschrift „Eigenleistung Menschen mit besonderen Bedürfnissen Kostenbeitrag/Kostenersatz“ und bei den „Zuschusshöhen“ werden auch die Möglichkeiten von IT-unterstützten Berechnungsunterlagen geprüft.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Darüber hinaus entsprach die Vorschrift „Eigenleistung HmbB Kostenbeitrag Kostenersatz“ aus dem Jahr 2010 nicht mehr der aktuellen Rechtslage. Zum Beispiel wurde darin auf einen Richtsatz für Alleinstehende verwiesen, obwohl die Mindeststandardverordnung anzuwenden war.

Daher empfahl der Landesrechnungshof die Vorschrift zu aktualisieren und auf allen Bezirksverwaltungsbehörden für einheitliche Vorgangsweisen zu sorgen. Zusätzlich wären unter Einbindung der Bezirksverwaltungsbehörden Standardlösungen unter Nutzung von IT-Tools zu erarbeiten, bei denen dann unter anderem die jährlich anzupassenden Datensätze (Richtsätze, Kostensätze etc.) automatisch zentral eingespeist werden könnten.

Ergebnis 6

Im Zusammenhang mit der Einhebung der Eigenleistungen der Hilfeempfänger bzw. der unterhaltspflichtigen Angehörigen war die Vorschrift „Eigenleistung HmbB Kostenbeitrag Kostenersatz“ zu aktualisieren.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Vorschrift „Eigenleistung Menschen mit besonderen Bedürfnissen Kostenbeitrag/Kostenersatz“ wird überarbeitet werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

5.6 Heilbehandlung

Menschen mit besonderen Bedürfnissen ohne sozialversicherungsrechtliche Absicherung hatten einen Rechtsanspruch auf ärztliche und therapeutische Hilfe sowie auf Heilmittel. Als Maßstab für die Beurteilung von Art und Umfang des Anspruchs auf Unterstützung hatten jene Standards zu gelten, die dem Bereich der Pflichtleistung gemäß § 121 Abs 1 Z 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG, BGBl I 1999/176, zugeordnet waren und im Rahmen der dazu erlassenen Satzung für die NÖ Gebietskrankenkasse galten. Über diesen Anspruch entschied die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Einzugsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hatte, mit Bescheid.

Als Hilfe durch Heilbehandlung kam auch die Unterbringung und Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen, zB zur Alkohol- und Drogenentwöhnung, in Betracht. Soweit keine Transportmöglichkeit zur Verfügung stand, umfasste die Hilfe auch die Fahrtkosten.

Folgende Einrichtungen boten im Rahmen der Heilbehandlung Hilfe an:

Therapiestätten für Kinder mit cerebraler Bewegungsstörung:

- Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH an den Standorten in Gmünd, Grainbrunn, St.Leonhard/Forst und Waldhausen

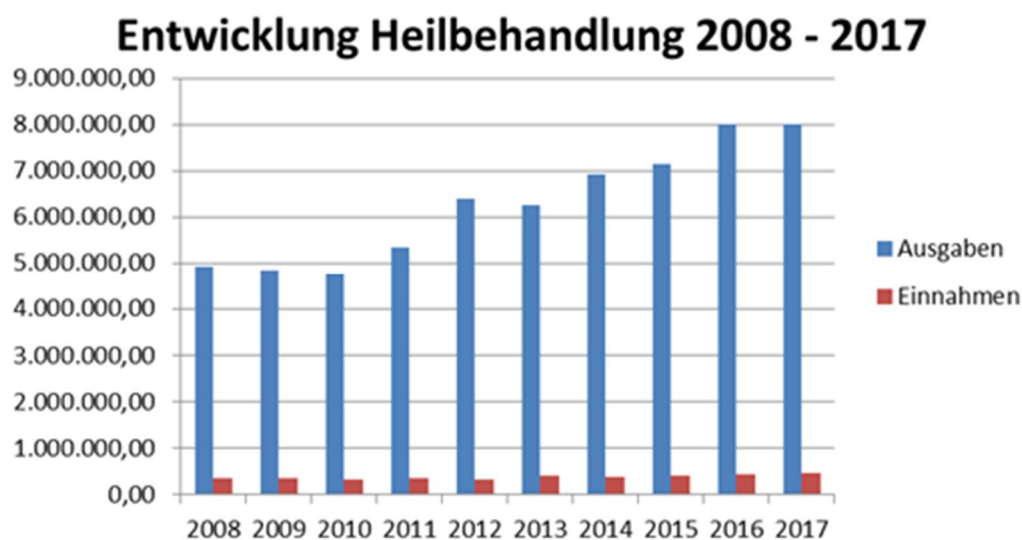
Einrichtungen für suchterkrankte Menschen:

- Verein Grüner Kreis in Mönichkirchen
- Zukunftsschmiede Voggeneder Ges.m.b.H. in Pressbaum
- Schweizer Haus Hadersdorf in Wien – Mauerbachstraße

- Anton Proksch Institut, Stiftung Genesungsheim Kalksburg in Wien – Mackgasse

Die Aufwendungen für die Maßnahme Heilbehandlung entwickelten sich in den Jahren 2008 bis 2017 (bei den Jahren 2016 und 2017 handelte es sich um Voranschlagswerte) wie folgt:

Abbildung 2: Entwicklung Heilbehandlung 2008 – 2017



Die Entwicklung bei den Heilbehandlungen folgte dem Trend von steigenden Ausgaben bei nur geringfügigen Einnahmen aus Kostenbeiträgen. Die Ausgaben stiegen von 2008 bis 2015 um 2,2 Millionen Euro oder 45,2 Prozent. Die Steigerung der Einnahmen betrug 0,047 Millionen Euro bzw. 13,2 Prozent.

5.7 Hilfsmittel

Hilfsmittel dienen zur Bewältigung des durch die Beeinträchtigung erschweren täglichen Lebens und sollten dazu beitragen, dass die Fähigkeit zur Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben erhalten und die in den unabänderlichen Lebensumständen gelegenen Schwierigkeiten gemildert oder deren Verschlechterung hintangehalten werden. Zu den Kosten ihrer Beschaffung sowie zur Instandsetzung oder zum Ersatz konnten Zuschüsse geleistet werden.

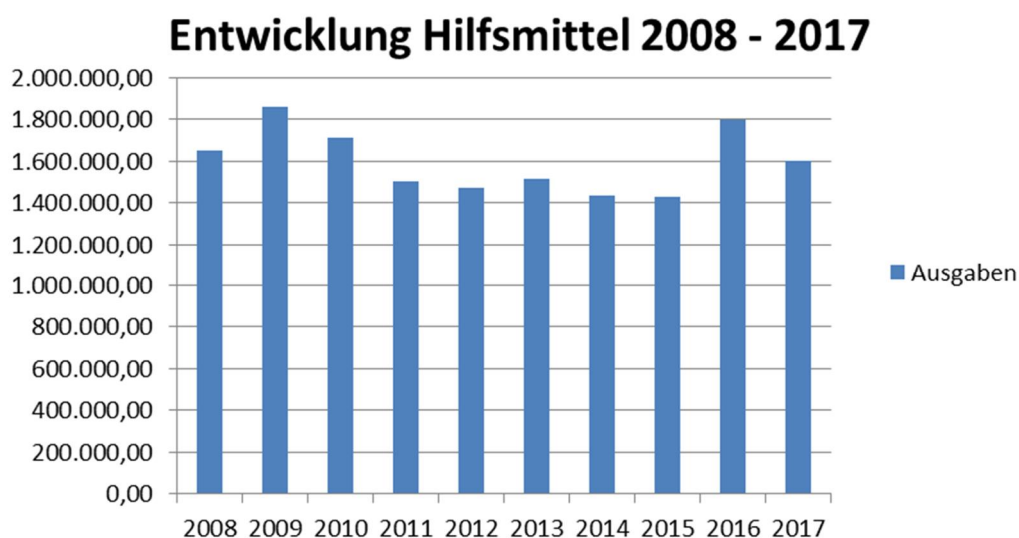
Das Land NÖ erbrachte diese Leistungen durch Geld- oder Sachleistungen als Träger von Privatrechten, wobei darauf kein Rechtsanspruch bestand. Die Entscheidung über die Zuschüsse oblag auf Grund der Übertragung nach § 66 Abs 3 NÖ Sozialhilfegesetz 2000 der Bezirksverwaltungsbehörde.

Begünstigte Personen gemäß dem Behinderteneinstellungsgesetz (Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent; §§ 2 und 14) konnten im Einzelfall höhere Leistungen erhalten.

Zuschüsse wurden insbesondere für folgende Hilfsmittel gewährt:

Tabelle 5: Hilfsmittel für Menschen mit besonderen Bedürfnissen – Zuschüsse	
Hilfsmittel	Zuschüsse
Orthopädische Hilfen	bis zu 5.000,00
Elektronische Hilfen	bis zu 5.000,00
Blinden- und Partnerhunde	1/3 der Gesamtkosten
Elektrofahrräder	bis zu 5.000,00
Behindertengerechte Adaptierung eines Kraftfahrzeugs für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die nicht auf einen Rollstuhl angewiesen sind	bis zu 750,00
Kauf oder Adaptierung eines Kraftfahrzeugs durch Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind	bis zu 2.250,00
Um-, Ein- oder Zubauten in Wohnungen oder Wohnhäusern	bis zu 2.250,00 bis zu 11.250,00 bei begünstigten Behinderten

Die Aufwendungen für die Maßnahme Hilfsmittel entwickelten sich in den Jahren 2008 bis 2017 (bei den Jahren 2016 und 2017 handelte es sich um Voranschlagswerte) wie folgt:

Abbildung 3: Entwicklung Hilfsmittel 2008 - 2017

Da bei der Berechnung der Höhe der Zuschüsse der zumutbare Einsatz der Eigenmittel der Hilfe Suchenden und der unterhaltspflichtigen Angehörigen bereits berücksichtigt wurde, ergaben sich bei dieser Maßnahme keine Einnahmen.

Die Entwicklung der Ausgaben für Hilfsmittel zeigte einen leicht gegenläufigen Trend mit Spitzenwerten in den Jahren 2009 und 2016 von rund 1,9 Millionen Euro (2009) bzw. 1,8 Millionen Euro (2016). Die Ausgaben gingen von 2008 bis 2015 um 0,21 Millionen Euro oder 13,3 Prozent zurück.

5.8 Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

Die Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung umfasste die Übernahme der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten all jener Maßnahmen, die notwendig waren, um einen Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulbildung zu erhalten.

Für diese Hilfen bestand ein Rechtsanspruch. Die Förderungsmaßnahmen wurden von der Abteilung Soziales GS5 abgewickelt und waren in die Bereiche „Frühförderung“ und „Erziehung und Schulbildung“ aufzuteilen.

Frühförderung

Die Maßnahme Frühförderung hatte die bestmögliche Förderung der Entwicklung des Kindes mit Behinderung oder des von einer Beeinträchtigung bedrohten Kindes und ein Begleiten, Beraten und Unterstützen der Eltern zum Ziel. Frühförderung konnten Kinder mit intellektueller/körperlicher Behinderung ab der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten erhalten. Sinnesbeeinträchtigten Kindern wurde diese Hilfe bis zum Schuleintritt gewährt.

Frühförderungsleistungen boten einerseits Ambulatorien und andererseits sogenannte Frühförderstellen an, wobei in beiden Einrichtungen die Behandlung entweder in der Ambulanz des Leistungsträgers oder mobil am Wohnort des Kindes erfolgte. Ziel war es jedenfalls, Frühförderung in Niederösterreich regional und flächendeckend anzubieten.

Ambulatorien verrechneten vierteljährlich mit dem Land NÖ. Dabei zahlte das Land NÖ den gleichen Pauschalbetrag, den die Krankenkassenträger für die erbrachte Leistung vierteljährlich pauschal mit den Ambulatorien abrechneten. Führten die Ambulatorien mobile Leistungen durch, so ersetzte das Land NÖ dem Ambulatorium die Fahrtkosten auf Basis genau vorgegebener Abrechnungsmodalitäten. Die Leistung selbst war mit dem vierteljährlichen Pauschalsatz abgegolten. Insgesamt boten sechs Träger an elf Standorten Frühförderungsleistungen an.

Die Qualitätssicherung der erbrachten Leistungen oblag den Krankenkassenträgern. Die Ambulatorien unterlagen der Aufsicht der Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4.

Frühförderstellen betrieben in Niederösterreich das NÖ Hilfswerk und die NÖ Lebenshilfe an sechs Standorten. Für die Abwicklung der Frühförderung in Frühförderstellen erließ die Abteilung Soziales GS5 im Jahr 2010 Förderungsrichtlinien, die alle wesentlichen Fakten inklusive Förderungssätze und Kostenbeitragsregelungen enthielten. Abgerechnet wurde je nach erbrachter Frühfördereinheit (im Jahr 2015 86,87 Euro). Von den Eltern war pro Einheit ein Beitrag von 15,00 Euro zu leisten.

Im Jahr 2015 nahmen 495 Kinder Frühförderungsmaßnahmen in Anspruch. Das Land NÖ gab dafür 722.600,25 Euro aus.

Eine Einrichtung ohne Ambulatorienstatus erbrachte Leistungen, die jenen der Ambulatorien bzw. Frühförderstellen vergleichbar war. Laut Vereinbarung zwischen der Einrichtung und dem Land NÖ aus dem Jahr 2004 wurden die erbrachten Leistungen für Diagnostik, Therapien und begleitende Beratung pauschal abgegolten. Die immer wieder erhöhte Pauschale betrug 171.622,30 Euro im Jahr 2015. Damit wurden mehr als 50 Prozent der Gesamteinnahmen

der Einrichtung finanziert. Als Verwendungsnachweis der Pauschalförderung wurden von der Abteilung Soziales GS5 die Personalkosten anerkannt. Eine fachliche Überprüfung der erbrachten Leistungen und deren Qualität sowie der Angemessenheit der Höhe der Pauschalförderung durch die Abteilung Soziales GS5 fand nicht statt.

Der Standort war laut Abteilung Soziales GS5 notwendig, weil das nächstgelegene Ambulatorium Wien Strebersdorf total überlastet und das nächste derartige Angebot in Niederösterreich sich erst in einer Entfernung von rund 60 Kilometer befand.

Ergebnis 7

Bei der dargestellten Einrichtung waren durch die Abteilung Soziales GS5 die erbrachten Leistungen und deren Qualität sowie die Angemessenheit der Höhe der Pauschalförderung zu prüfen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Von der Abteilung Soziales wurde bereits eine Prüfung Vorort in der Einrichtung durchgeführt. Diese ergab, dass eine Führung dieser Einrichtung als Ambulatorium aus rechtlichen und organisatorischen Gründen nicht möglich ist. Nach abschließender Gesamtbewertung der Leistungen der Einrichtung wird eine entsprechende Anpassung des bestehenden Vertrages geprüft und vorbereitet.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Außerdem erkannte der Landesrechnungshof ein Einsparungspotential für das Land NÖ, wenn die genannte Einrichtung in der Betriebsform eines selbständigen Ambulatoriums geführt wird, weil damit ein Teil der Kosten von den Krankenkassen zu tragen war.

Erziehung und Schulbildung

Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung sollte Kinder und Jugendliche mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung in die Lage versetzen, eine Erziehung und Schulausbildung zu erhalten.

Wenn mit der Maßnahme auch eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung notwendigerweise verbunden war und eine Transportmöglichkeit fehlte, so umfasste die Hilfe auch die Fahrtkosten.

Schulpflichtigen Kindern, die auf Grund ihrer Beeinträchtigung die Schule nicht besuchen durften, konnte Hilfe in Form von Zuschüssen zum Hausunterricht bewilligt werden. Im Jahr 2015 betraf das 29 Kinder.

Für die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung standen acht Einrichtungen zur stationären und teilstationären Betreuung und Förderung zur Verfügung, davon drei für Sinnesbeeinträchtigungen mit Standort Wien.

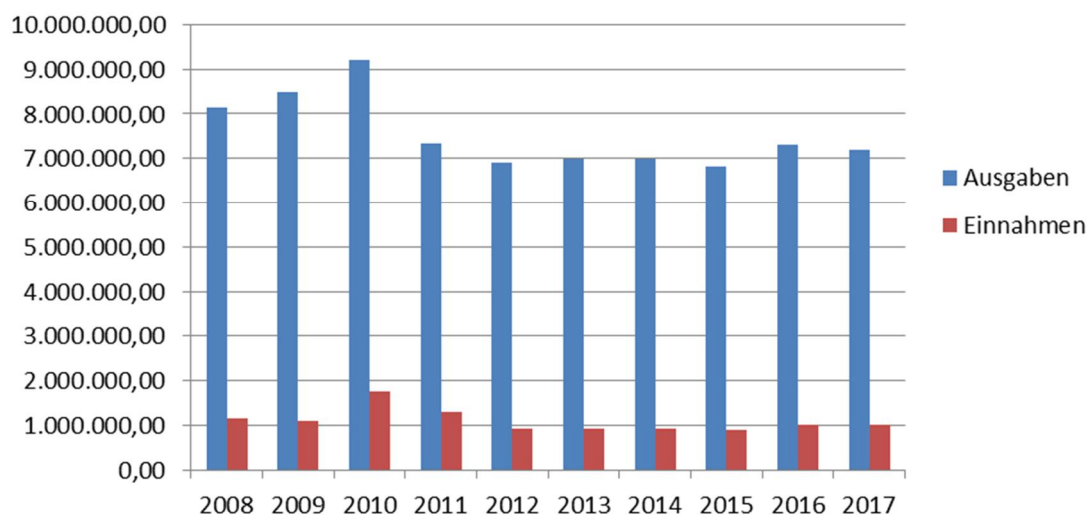
Im Jahr 2015 umfasste die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung insgesamt 228 Kinder und Jugendliche und Ausgaben von insgesamt 6.092.894,75 Euro.

Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

Grafisch dargestellt entwickelten sich die Ausgaben bzw. Einnahmen für die Frühförderung, Erziehung und Schulbildung in den Jahren 2008 bis 2017 (bei den Jahren 2016 und 2017 handelte es sich um Voranschlagswerte) wie folgt:

Abbildung 4: Entwicklung Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung 2008 – 2017

Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung 2008 - 2017



Der starke Abfall von 2010 auf 2011 war auf die teilweise Verlagerung von Ausgaben und Einnahmen zu dem Bereich Hilfe zur beruflichen Eingliederung zurückzuführen.

Seither war die Entwicklung der Ausgaben und Einnahmen für Frühförderung, Erziehung und Schulbildung bis zum Jahr 2015 rückläufig. Die Ausgaben reduzierten sich um 0,53 Millionen Euro und die Einnahmen um 0,39 Millionen Euro. Das entsprach 7,2 Prozent bei den Ausgaben bzw. 30,4 Prozent bei den Einnahmen.

5.9 Hilfe zur beruflichen Eingliederung

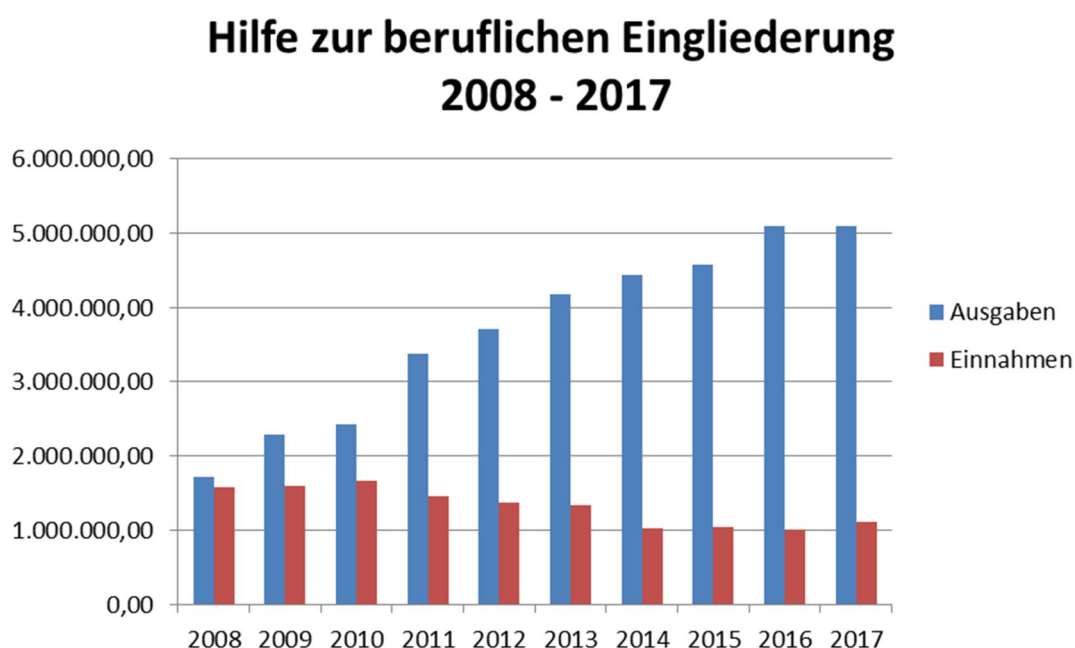
Die Hilfe zur beruflichen Eingliederung umfasste Zuschüsse zu den Kosten:

- für die Berufsorientierung (Abklärung für welche Tätigkeiten eine Person auf Grund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung am ehesten geeignet war, indem sie zu verschiedenen Beschäftigungen in einer entsprechenden Einrichtung herangezogen wurde)
- für die berufliche Ausbildung sowie für ein allfälliges Arbeitstraining (Hinführen zu einer erforderlichen Arbeitshaltung, Aneignung bestimmter Fähigkeiten)
- für die Umschulung und Weiterbildung (Lehre, berufsorientierter Schulbesuch, Teilnahme an Lehrgängen, Einschulung am konkreten Arbeitsplatz)
- für die Erprobung am Arbeitsplatz (Beratung, Unterstützung und Motivation durch Fachkräfte am Arbeitsplatz)

Auf diese Hilfemaßnahme bestand ein Rechtsanspruch. Entscheidungen darüber oblagen der Abteilung Soziales GS5. War mit der Hilfe zur beruflichen Eingliederung auch eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung notwendigerweise verbunden und stand keine Transportmöglichkeit zur Verfügung, so umfasste die Hilfe auch die Fahrtkosten.

Die Einnahmen und Ausgaben für die Hilfe zur beruflichen Eingliederung entwickelten sich in den Jahren 2008 bis 2017 (bei den Jahren 2016 und 2017 handelte es sich um Voranschlagswerte) wie folgt:

Abbildung 5: Entwicklung Hilfe zur beruflichen Eingliederung 2008 – 2017



Berufliche Eingliederung wurde ausschließlich in Tagesstätten angeboten, wobei sich einzelne Standorte auf besondere Klientenerfordernisse spezialisiert hatten.

Der starke Anstieg der Ausgaben von 2010 auf 2011 korrelierte unter anderem mit der Anzahl der Hilfeempfänger, die sich von 245 auf 275 erhöhte.

Im Jahr 2015 standen insgesamt 274 Ausbildungsplätze für Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung zur Verfügung. Die Ausgaben betragen rund 4,58 Millionen Euro und die Einnahmen rund 1,09 Millionen Euro, wobei die Einnahmen seit dem Jahr 2008 zurückgingen und sich das Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben mit dem Anstieg der Ausgaben zunehmend verschlechterte. Im Jahr 2015 deckten die Einnahmen nur noch 22,7 Prozent der Ausgaben ab. Im Jahr 2008 war noch eine Deckung von rund 92 Prozent gegeben.

5.10 Hilfe durch geschützte Arbeit

Hilfe durch geschützte Arbeit bestand in allen Maßnahmen, die erforderlich waren, damit Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung auf dem Arbeitsmarkt mit Erfolg mit anderen Arbeitnehmern konkurrieren konnten. Ziel war die Integration ins Berufsleben und die Absicherung des Dienstverhältnisses.

Nach der Besonderheit des Falls erfolgte die Hilfeleistung auf der Grundlage des Privatrechts auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb.

Geschützte Arbeitsplätze

Geschützte Arbeitsplätze waren Arbeitsstellen für Arbeitnehmer mit besonderen Bedürfnissen in Betrieben mit anderen Arbeitnehmern. Die Hilfe auf einem geschützten Arbeitsplatz bestand darin, dass entweder mit Hilfe eines Landeszuschusses für einen Arbeitsplatz besondere Arbeitsbedingungen geschaffen wurden, durch die die Arbeitnehmer in die Lage versetzt wurden, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen, oder dem Arbeitgeber die Minderleistung teilweise abgegolten wurde.

Die Zuschüsse des Landes NÖ für geschützte Arbeitsplätze wurden von den Bezirksverwaltungsbehörden auf Basis von Fachgutachten, in denen die Leistungsminderung ermittelt wurde, berechnet und auch ausgezahlt. Bei gesicherten Dienstverhältnissen erfolgte die Auszahlung monatlich, bei allen anderen Fällen vierteljährlich im Nachhinein. Ab einer Leistungsminderung über 15 Prozent wurden Zuschüsse zuerkannt. Die Zuschusshöhe war mit maximal 50 Prozent der Bruttolohnkosten begrenzt. Den Bezirksverwaltungsbehörden kam auch eine Kontrollfunktion über die Zielerreichung, Angemessenheit und Richtigkeit der Hilfeleistung zu.

Die Lohnkostenzuschüsse wie auch die Einstellbeihilfen für begünstigte Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz wurden im Regelfall vom Bundessozialamt abgewickelt und auch vom Bund getragen. Ausgenommen waren Lohnkostenzuschüsse für Dienstnehmer von integrativen Betrieben, Geschützten Werkstätten, Klienten in Einrichtungen zur Beschäftigung oder Qualifizierung von behinderten Menschen sowie Mitarbeiter in Dienststellen der Länder. Hier finanzierte das Land NÖ nach wie vor mit.

Integrative Betriebe

Integrative Betriebe waren Einrichtungen zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (ehemals Geschützte Werkstätten). In Niederösterreich gab es zwei Betreiber derartiger Einrichtungen, einen in St. Pölten (mit einer Fertigungsaußenstelle in Gmünd) und einen in Wiener Neustadt.

Zufolge der mit den Betreibern abgeschlossenen Vereinbarungen förderte das Land NÖ für den Standort St. Pölten maximal 314 Arbeitsplätze (7.231,00 Euro je Arbeitsplatz 2015) und für jenen in Wiener Neustadt maximal 95 Arbeitsplätze (9.277,00 Euro je Arbeitsplatz 2015). Das Land NÖ verknüpfte seine Hilfeleistung mit einer gleichzeitigen Pauschalförderung durch den beim Bundesministerium für Soziales, Arbeit und Konsumentenschutz eingerichteten Ausgleichstaxfonds.

Die Entscheidungen über die Hilfe durch geschützte Arbeit in Integrativen Betrieben lag im Zuständigkeitsbereich der Abteilung Soziales GS5.

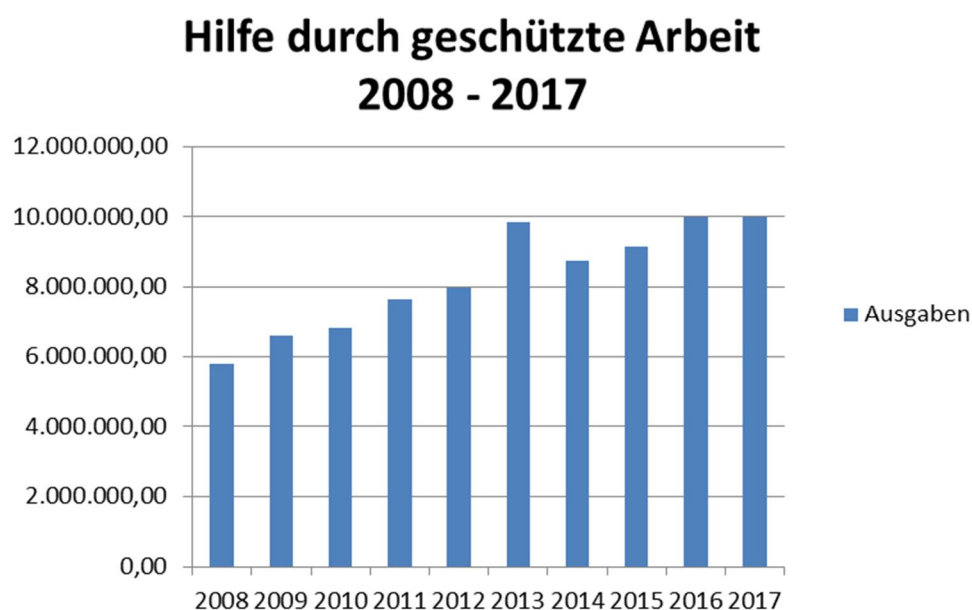
Im Jahr 2015 schöpften beide Integrativen Betriebe die vereinbarten Kontingente voll aus. Insgesamt überwies das Land NÖ für 409 Vollzeitäquivalente 3.151.849,00 Euro an Unterstützung.

Dazu war zu bemerken, dass im November 2015 der Ausgleichstaxenfonds-Beirat eine aus Mitteln des Ausgleichstaxenfonds finanzierte Studie in Auftrag gegeben hatte. Ziel der Studie war, die Integrativen Betriebe im Hinblick auf sich verändernde Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln und einen effizienten und effektiven Mitteleinsatz zu gewährleisten.

Darstellung der Ausgaben für die geschützte Arbeit

Grafisch dargestellt entwickelten sich die Ausgaben für die geschützten Arbeitsplätze und die Integrativen Betriebe 2008 bis 2017 (bei den Jahren 2016 und 2017 handelte es sich um Voranschlagswerte) wie folgt:

Abbildung 6: Entwicklung der Ausgaben für die Hilfe durch geschützte Arbeit 2008 – 2017



Auch die Entwicklung der Ausgaben für Hilfen durch geschützte Arbeit wies nach einem Rückgang im Jahr 2014 insgesamt einen steigenden Mittelbedarf auf.

5.11 Hilfe zur sozialen Eingliederung

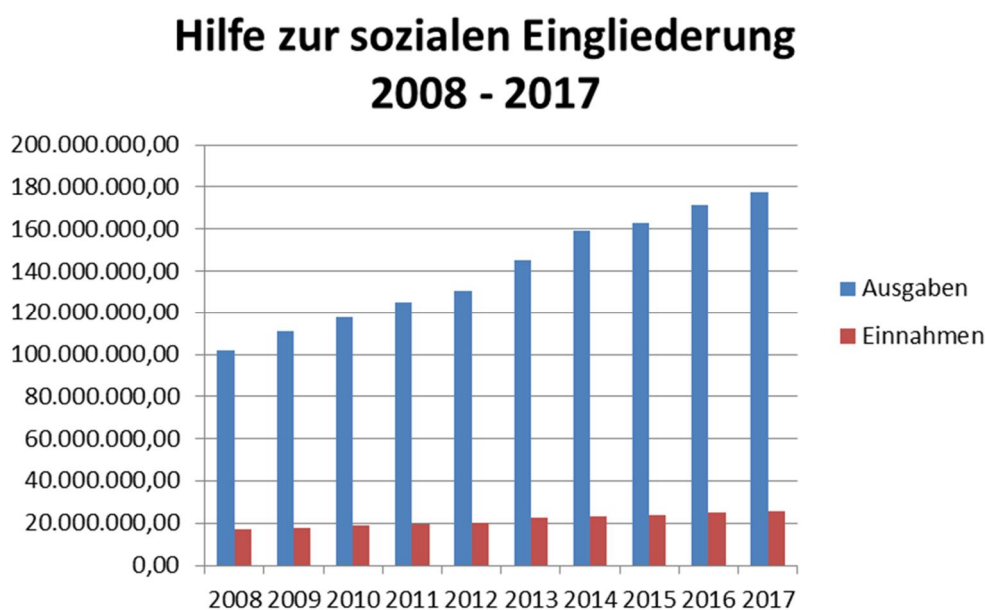
Die Hilfe zur sozialen Eingliederung umfasste alle Maßnahmen, die geeignet waren, Menschen mit besonderen Bedürfnissen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten zu entwickeln und zu erhalten und ihnen ein erfülltes Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Maßnahmen bestanden in der aktivierenden Betreuung und Unterbringung in teilstationären und stationären Einrichtungen. Sie umfasste auch Geldleistungen nach § 11 Abs 2 NÖ Mindestsicherungsgesetz in stationären Einrichtungen (im Jahr 2015 67,33 Euro monatlich) sowie die Fahrtkosten im Sinn des § 27 Abs 3 NÖ Sozialhilfegesetz 2000.

Auf diese Hilfe bestand ein Rechtsanspruch, über den die Abteilung Soziales GS5 mit Bescheid entschied. Sie war nur so lange zu gewähren wie eine Verbesserung und Erhaltung der selbständigen Alltags- und Lebensgestaltung des Menschen mit besonderen Bedürfnissen zu erwarten war.

Die Einnahmen und Ausgaben der Hilfe zur sozialen Eingliederung entwickelten sich in den Jahren 2008 bis 2017 (2016 und 2017 handelte es sich um Voranschlagswerte) wie folgt:

Abbildung 7: Entwicklung Hilfe zur sozialen Eingliederung 2008 – 2017



Die Entwicklung der Ausgaben für die Hilfe zur sozialen Eingliederung zeigte ebenfalls einen stetig steigenden Mittelbedarf von 2008 mit 102,2 Millionen Euro auf 163,1 Millionen Euro im Jahr 2015 (59,6 Prozent). Die Einnahmen stiegen in diesem Zeitraum von 17,1 Millionen Euro auf 24,1 Millionen Euro im Jahr 2015 (40,3 Prozent). Die Einnahmen deckten 2015 nur 14,7 Prozent der Ausgaben ab.

Für das Jahr 2017 wurden dafür Ausgaben von 177,6 Millionen Euro und Einnahmen von 25,6 Millionen Euro veranschlagt.

5.12 Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege

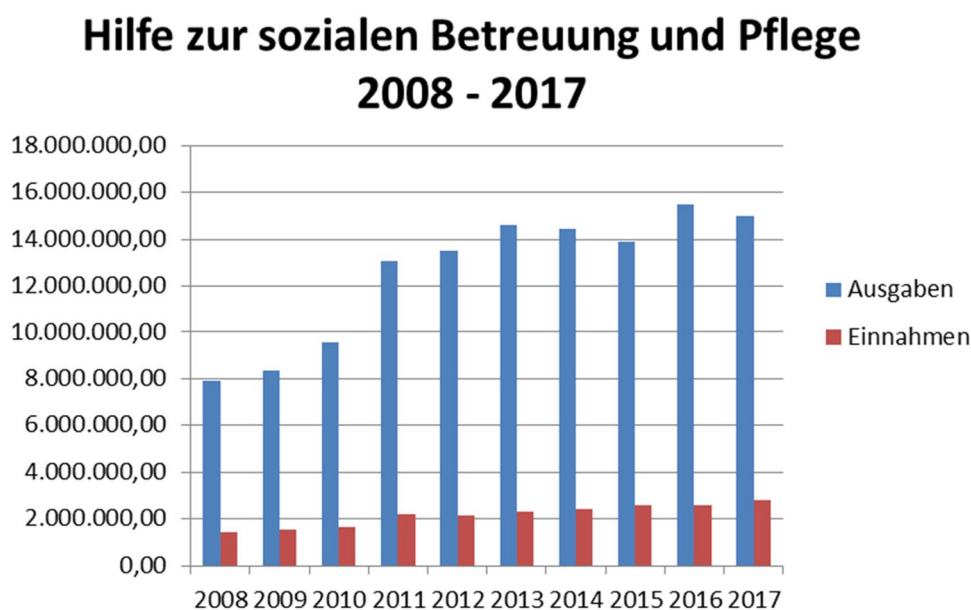
Die Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege umfasste alle Maßnahmen, die geeignet waren, den nicht mehr verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus eines Menschen mit schweren körperlichen, psychischen, geistigen oder im Bereich der Sinne liegenden Beeinträchtigungen zu stabilisieren, um den Verlust von persönlichen Fähigkeiten entgegenzuwirken.

Die Maßnahme bestand in der Betreuung, Unterbringung und Pflege in teilstationären und stationären Einrichtungen und umfasste auch Geldleistungen nach dem NÖ Mindestsicherungsgesetz (§ 11 Abs 2) in stationären Einrichtungen in Höhe von 67,33 Euro monatlich im Jahr 2015 sowie die Fahrtkosten im Sinn des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (§ 27 Abs 3).

Auf die Hilfe bestand ein Rechtsanspruch, über den die Abteilung Soziales GS5 mit Bescheid entschied.

In den vergangenen Jahren entwickelten sich die Einnahmen und Ausgaben (bei den Jahren 2016 und 2017 handelte es sich um Voranschlagswerte) für die Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege wie folgt:

Abbildung 8: Entwicklung Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege 2008 - 2017



Die Entwicklung der Ausgaben für die Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege wies nach einen sprunghaften Anstieg von 2008 auf 2011 einen unsteady Verlauf auf, wobei im Jahr 2015 ein leichter Rückgang gegenüber den beiden Vorjahren zu verzeichnen war. Die Einnahmen stiegen kontinuierlich von 1,4 Millionen Euro auf 2,6 Millionen Euro, bedeckten damit jedoch nur 18,6 Prozent der Ausgaben im Jahr 2015.

Für das Jahr 2017 wurden Ausgaben von 15 Millionen Euro und Einnahmen von 2,8 Millionen Euro veranschlagt.

5.13 Persönliche Hilfe

Die persönliche Hilfe umfasste mehrere Maßnahmen, die zum größten Teil von der Abteilung Soziales Abteilung Soziales GS5 und zu einem geringen Teil von den Bezirksverwaltungsbehörden abgewickelt wurden (im Jahr 2015 in Summe nur 10.866,52 Euro). Die persönliche Hilfe umfasste alle sachlich erforderlich Zuschüsse, die in keiner anderen Hilfemaßnahme erfasst waren. Da darauf kein Rechtsanspruch bestand, leistete das Land NÖ die persönliche Hilfe als Träger von Privatrechten. Dazu zählten

- spezielle therapeutische Dienste, Maßnahmen der Heilbehandlung, für die kein anderer Leistungsanspruch gegeben war, spezielle Dienste für sinnesbeeinträchtigte Menschen, zB Gebärdendolmetsch und zu sozialpädagogischen Diensten, zB heilpädagogisches Voltgieren
- familienentlastende Kurzzeitbetreuung in Einrichtungen, Freizeitangebote und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung
- Arbeitsassistenten und Projekte zur Begleitung von längerfristig beeinträchtigten Menschen mit besonderer sozialer Betreuung
- Fahrtkosten, die nicht in Verbindung mit einer Maßnahme nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 standen
- die Anstellung von pflegerischen Hilfskräften in Schulen an Gemeinden
- die Übernahme von Lohnkosten für Fachbetreuer in basalen Klassen und
- Psychosoziale Dienste für psychisch beeinträchtigte Menschen

Die Inanspruchnahme dieser Hilfen konnte von einer zumutbaren Beitragsleistung des Hilfeempfängers und seiner unterhaltspflichtigen Angehörigen abhängig gemacht werden.

Insgesamt entwickelten sich die Ausgaben und Einnahmen für die persönliche Hilfe (bei den Jahren 2016 und 2017 handelte es sich um Voranschlagswerte) wie folgt:

Abbildung 9: Entwicklung Persönliche Hilfe 2008 – 2017

Die Entwicklung der Ausgaben für die persönliche Hilfe zeigte einen ansteigenden Verlauf, wobei sich die Einnahmen von 2008 bis 2015 zwischen rund 72.000 Euro und 120.000 Euro bewegten und sich in der Abbildung daher nicht aussagekräftig darstellen ließen.

Die Gesamtausgaben für persönliche Hilfe betragen im Jahr 2015 rund 35,1 Millionen Euro. Darunter fielen rund 0,60 Millionen Euro für Arbeitsassistenz und Beschäftigungsprojekte, 3,1 Millionen Euro für Fahrtkostenzuschüsse, 0,57 Millionen Euro für pflegerische Hilfskräfte an Pflichtschulen, 2,08 Millionen Euro für persönliche Assistenz und 12,95 Millionen Euro auf die Psychosozialen Dienste.

Diese Hilfen werden im Folgenden näher dargestellt.

Arbeitsassistenz und Beschäftigungsprojekte

Ein Schwerpunkt der Arbeitsassistenz lag in der Begleitung der beruflichen Erstintegration von Menschen mit Behinderungen. Die Dienstleistung Arbeitsassistenz reichte von der gemeinsam mit den Klientinnen und Klienten vorgenommenen Situationsanalyse und Einschätzung zu den individuellen beruflichen Möglichkeiten, über die Begleitung der Arbeitssuche bis hin zu einer Unterstützung in der Anfangsphase eines Dienstverhältnisses. Eine zweite zentrale Funktion der Arbeitsassistenz war die Krisenintervention zur Sicherung eines gefährdeten Arbeitsplatzes.

Die Kosten der Maßnahmen trugen das Sozialministeriumservice (88 Prozent) und das Land NÖ (12 Prozent). Im Jahr 2015 gab das Land NÖ dafür 601.499,99 Euro aus.

Schwerpunkt der Beschäftigungsprojekte war es, Personen mit besonderen Bedürfnissen durch Arbeitserprobung, Transitarbeitsplätze oder Anlehre in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Für jene, die sich auf Grund ihrer persönlichen Bedürfnisse noch nicht in den Arbeitsmarkt integrieren konnten, sollte durch die Schaffung einer Tagesstruktur die Lebensqualität und Selbständigkeit verbessert werden.

Die Finanzierung der Projekte erfolgte durch das Land NÖ (im Durchschnitt 30 Prozent Förderung) und durch das Sozialministeriumservice sowie durch das Arbeitsmarktservice.

Förderung des Vereins 0>Handicap

Der Verein 0>Handicap wurde im Juli 2001 zur Beschäftigung und Ausbildung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen gegründet. In den vergangenen Jahren erhielt der Verein Landesmittel für drei Projekte:

Qualifizierung für den NÖ Landesdienst

Die Projektteilnehmenden (Menschen mit besonderen Bedürfnissen) wurden an eine Landesdienststelle verliehen, um sie direkt an einer Dienststelle durch „training on the job“ für den NÖ Landesdienst vorzubereiten. Ziel war die Übernahme durch das Land NÖ im Anschluss an die Projektphase.

Die Finanzierung erfolgte ausschließlich aus Landesmitteln.

Gemeinnützige Beschäftigungsprojekte

Im Rahmen einer gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung wurden die Projektteilnehmer beim Verein befristet angestellt und in öffentlichen Einrichtungen, Vereinen und Betrieben in der freien Wirtschaft beschäftigt. Ziel war, eine direkte Anstellung zu erreichen.

Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgte durch das Land NÖ (rund 14 Prozent) und durch das Sozialministeriumservice (rund 86 Prozent).

Projekt basale Förderung

Die Unterstützung von basalen Förderklassen (eine Schulform für mehrfach behinderte, pflegeabhängige Kinder und Jugendliche im Regelschulsystem) war derart geregelt, dass das Land NÖ dem Verein „0>Handicap“ die Lohnkosten für die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer ersetzte, die der Verein anstellte. Für die Maßnahme lag eine Richtlinie der Abteilung Soziales GS5 vor, die alle wesentlichen Rahmenbedingungen regelte und als übergeordnetes Ziel die Steigerung des Wohlbefindens und sinnhafte Weiterentwicklung des Kindes enthielt.

Das Land NÖ förderte im Jahr 2015 pro Fachbetreuer 24.000,00 Euro an Lohnkosten. Im Jahr 2015 beschäftigte der Verein zehn Fachbetreuerinnen.

In den vergangenen Jahren erhielt der Verein immer wieder Förderungen für diese drei Projekte. **Im Jahr 2015 erhielt der Verein insgesamt 1.152.711,00 Euro** (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 24. Februar 2015). Die Abrechnung der Förderungsmittel erfolgte anhand der Gehaltskonten des Vereins.

Der Landesrechnungshof vermisste eine Evaluierung dieser Projekte. Er empfahl daher, die aus Landesmitteln geförderten Projekte und insbesondere die Wirkung der gewährten Förderungen zu evaluieren bzw. eine solche Evaluierung vom Verein einzufordern.

Ergebnis 8

Die Abteilung Soziales GS5 soll die Projekte des Vereins „0>Handicap“ und insbesondere die Wirkung der gewährten Förderungen evaluieren bzw. eine solche Evaluierung vom Verein einfordern.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Seitens der Abteilung Soziales wird eine entsprechende Evaluierung des Vereins „0>Handicap“ geprüft und vorbereitet.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Zuschüsse zu Fahrtkosten

Im Bereich der persönlichen Hilfe handelte es sich um Zuschüsse zu jenen Fahrtkosten, die nicht in Verbindung mit einer anderen Hilfemaßnahme nach dem NÖ Sozialhilfegesetz entstanden.

Davon waren die Fahrtkostenzuschüsse zu unterscheiden, die gewährt wurden, wenn mit einer Hilfe durch Heilbehandlung, Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung, Hilfe zur beruflichen Eingliederung, Hilfe zur sozialen Eingliederung oder Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege auch eine Unterbringung oder eine Betreuung in stationären und teilstationären Einrichtungen verbunden war. Für diese Fälle regelte die NÖ Fahrtkostenzuschussverordnung die Anspruchsvoraussetzungen und das Ausmaß des jeweiligen Kostenzuschusses.

Im Jahr 2015 gewährte das Land NÖ für 934 Einzeltransporte und für 350 Teilnehmende an Gemeinschaftstransporten Fahrtkostenzuschüsse. Insgesamt wurden 1.284 Transporte gefördert. Dafür betrug die Ausgaben 2.065.551,24 Euro.

Die Gesamtausgaben für die Fahrtkosten (Persönliche Hilfe und jene für die einzelnen Hilfemaßnahmen) entwickelten sich in den Jahren 2008 bis 2015 wie folgt:

Abbildung 10: Entwicklung der Fahrtkostenzuschüsse 2008 – 2015



Die Fahrtkostenzuschüsse wiesen eine rückläufige Entwicklung auf. Die Gesamtausgaben lagen im Jahr 2015 mit rund 3,1 Millionen Euro unter den Gesamtausgaben des Jahres 2008 von rund 3,4 Millionen Euro.

Zuschüsse für pflegerische Hilfskräfte in Schulen

Nach dem Pflichtschulgesetz fiel die Anstellung und Entlohnung von pflegerischen Hilfskräften in Schulen in die Zuständigkeit der Gemeinden.

Das Land NÖ förderte ein Drittel der Kosten, die bei den Gemeinden für die Anstellung von pflegerischen Hilfskräften in Schulen anfielen. Die Berechnungsbasis bildete der maximale Zuschuss für 20 Wochenstunden von 3.780,00 Euro. Für diese Förderung, die das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 in seiner demonstrativen Aufzählung der persönlichen Hilfen nicht anführte, lagen keine Richtlinien vor.

Die Unterstützung der Gemeinden beruhte auf einer Zusage des damals zuständigen Mitglieds der NÖ Landesregierung im Jahr 1992 (Schriftverkehr zwischen Regierungsmitglied, der Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung und einem Gemeindevertreterverband).

Der Landesrechnungshof wies auf den Grundsatz der Subsidiarität hin, wonach Hilfen nur so weit zu leisten waren, als der jeweilige Bedarf nicht durch eigene Mittel oder durch Leistungen Dritter tatsächlich gedeckt wird. Damit waren diese Zuschüsse aus dem Sozialhilfebudget nicht vereinbar. Der Landesrechnungshof empfahl daher deren Einstellung.

Ergebnis 9

Die Zuschüsse für die Anstellung von pflegerischen Hilfskräften in Pflichtschulen aus dem Sozialhilfebudget des Landes NÖ waren im Hinblick auf den verankerten Grundsatz der Subsidiarität einzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine Prüfung der weiteren Vorgehensweise wird erfolgen.

Gegenäußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Aufgrund der eindeutigen Rechtslage sind die Zuschüsse einzustellen.

Die Gesamtkosten hierfür stellten sich in den vergangenen Jahren wie folgt dar:

Tabelle 6: Zuschüsse an Gemeinden für die Anstellung von pflegerischen Hilfskräften in Pflichtschulen

Schuljahr	Anzahl unterstützte Gemeinden	Zuschüsse (Kostensatz) des Landes
2008/2009	52	478.223,74
2009/2010	60	537.575,00
2010/2011	55	556.335,00
2011/2012	52	580.227,74
2012/2013	54	614.275,00
2013/2014	52	497.865,00
2014/2015	62	572.383,00
2015/2016	62	573.627,00

Im Schuljahr 2008/2009 betragen die jährlichen Zuschüsse durchschnittlich rund 9.196,00 Euro. Im Schuljahr 2015/2016 betrug der durchschnittliche Zuschuss pro unterstützter Gemeinde rund 9.252,00 Euro.

Persönliche Assistenz

Unter persönlicher Assistenz war jede Art von Hilfe zu verstehen, die Menschen mit Behinderung in die Lage versetzte, ihr Leben selbst bestimmt und in größtmöglicher Unabhängigkeit gestalten zu können. Sie umfasste alle Bereiche des täglichen Lebens, in denen Menschen auf Grund ihrer Beeinträchtigung Unterstützung benötigten.

Betraff die Persönliche Assistenz das Berufsumfeld, lag die Zuständigkeit beim Bund.

Im Privatbereich gewährte das Land NÖ ohne Rechtsanspruch Unterstützung für persönliche Hilfe. Voraussetzung war, dass die antragstellende Person körperbehindert und im erwerbsfähigen Alter war, mindestens Pflegegeld der

Pflegegeldstufe fünf bezog und in der eigenen Wohnung oder in einer Haushaltsgemeinschaft wohnte.

Den Assistenzbedarf erhob eine Fachkraft für Sozialarbeit, die die persönlichen Verhältnisse und das soziale Umfeld des Antragstellers zu berücksichtigen hatte.

Das Land NÖ leistete einen Zuschuss zu den Kosten der persönlichen Assistenz, der im Jahr 2015 durchschnittlich rund 25.130,00 Euro pro Person betrug. Im Jahr 2015 erhielten 83 Personen Zuschüsse von insgesamt 2.085.700,18 Euro für persönliche Assistenz.

Clubs

Im Rahmen der persönlichen Hilfe finanzierte das Land NÖ auch das Angebot der Clubs für psychisch beeinträchtigte Menschen.

Unter Clubs waren niederschwellige Einrichtungen zu verstehen, die in Räumlichkeiten mit einer Öffnungszeit von wöchentlich mindestens 20 Stunden verschiedene Leistungen anboten, die der Förderung der sozialen Beziehungen dienten und Möglichkeiten zur sinnstiftenden Freizeitgestaltung schufen. Nähere Ausführungen zur Organisation, Betrieb und Führung von Clubs enthielten die „Richtlinien für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen“.

Die Finanzierung seitens des Landes NÖ erfolgte durch eine jährliche Pauschale, deren Höhe von der Zahl der Besucher pro Öffnungstag im Jahresdurchschnitt abhängig war. Für 2017 betrug die große Clubpauschale (mehr als acht Besucher, mindestens zwei Betreuende) 101.675,64 Euro und die kleine (zumindest fünf bis acht Besucher, mindestens ein Betreuender) 65.890,41 Euro.

6. Psychosoziale Dienste

Das Angebot des Psychosozialen Dienstes richtete sich an psychisch erkrankte, volljährige Personen und deren Angehörige, wobei die Kernzielgruppe schwerkranke Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf darstellte.

Ziel des Psychosozialen Dienstes war es, die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern, die Integration psychisch kranker Menschen in ihrem sozialen Umfeld zu ermöglichen und stationäre Unterbringungen so weit als möglich zu vermeiden. Dabei kam ihm an den Nahtstellen zum niedergelassenen Bereich, den Abteilungen in den NÖ Landeskliniken, den Betreuungsstationen und Betreuungszentren in den Pflegeheimen und den weiteren komplementären Diensten und Einrichtungen eine zentrale Verantwortung zu.

Das Land NÖ hatte mit der Durchführung des Psychosozialen Dienstes die beiden Rechtsträger Caritas der Diözese St. Pölten und Psychosoziale Zentren GmbH beauftragt.

In der nachstehenden Tabelle wurden die wesentlichen Leistungsdaten der Jahresberichte 2014 und 2015 der beiden Träger dargestellt:

Tabelle 7: Psychosozialer Dienst – Leistungen 2014 und 2015					
Leistungsart	PSZ GmbH		Caritas St.Pölten		
	Jahr	2014	2015	2014	2015
Anzahl betreute Personen		3.727	3.929	3.156	2.878
Verbindungsdienst (Anzahl kontaktierte Personen)		892	851	406	484
Hausbesuche und Außenkontakte		11.018	11.384	11.939	11.404
Anzahl durchgeführter Assessments		64	86	56	112
Durchschnittlicher Stundenaufwand je Assessment		5,8	4,7	8,0	5,0
Intensive Case Management Fälle		131	156	99	113
Fahrdienst, Anzahl der Fahrten		3.712	5.065	4.324	3.633
Ausgaben für Fahrdienst in Euro		42.736,94	58.483,00	80.223,22	81.587,00

Der Landesrechnungshof hatte in seinem Bericht 16/2012 über „Grundlagen der psychiatrischen Versorgung in Niederösterreich“ unter anderem eine Evaluierung der Effektivität und Effizienz des damals im Vollausbau befindlichen Psychosozialen Dienstes empfohlen.

Nunmehr stellte er fest, dass die Träger die von der Abteilung Soziales GS5 eingeforderten Daten und die darauf basierenden Abrechnungen vorgelegt hatten. Die Jahresberichte der Träger enthielten zwar ansatzweise Aussagen über die Zielerreichung bzw. über die Wirkung der angebotenen Leistungen.

Die von der NÖ Landesregierung zugesagte umfassende Evaluierung der Zielerreichung und der Wirkungen aller Leistungen des Psychosozialen Dienstes lag damit jedoch nicht vor.

Die Finanzierung des Psychosozialen Dienstes erfolgte nach einem Normkostenmodell. Der Vollausbau sollte mit Ende 2014 erreicht sein. Die Abteilung Soziales GS5 rechnete mit Erreichen der vorgesehenen personellen und räum-

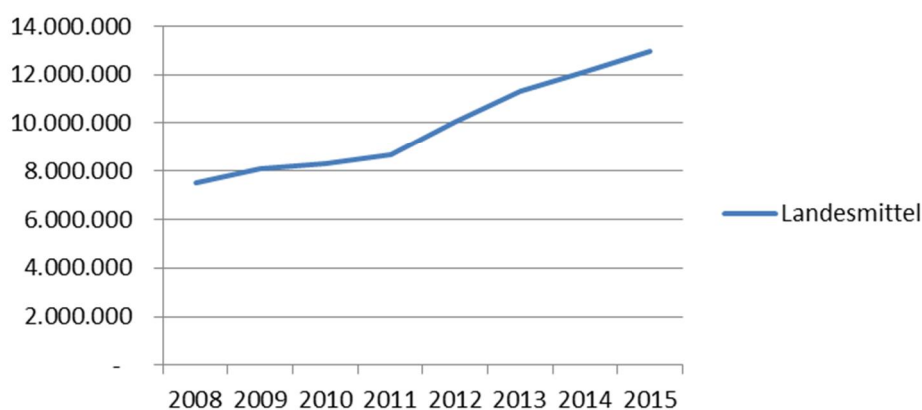
lichen Strukturen mit einem Jahresbudget von rund 14.764.329,00 Euro für 2015.

Tatsächlich erhielten die beiden Träger auf Grund ihrer Abrechnungen für 2015 insgesamt 12.954.668,34 Euro. Dies war zum Teil auf geringere Sachkosten, aber im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass ein Träger die vorgesehenen Vollzeitäquivalente an Ärzten nicht besetzen konnte. Statt der vorgesehenen 13,29 Vollzeitäquivalente konnten nur 7,14 Vollzeitäquivalente besetzt werden, was einem Wert von 53,7 Prozent entsprach. Damit war der Vollausbau nicht erreicht.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Landesmittel für den Psychosozialen Dienst:

Abbildung 11: Landesmittel für die Psychosozialen Dienste 2008 – 2015

Landesmittel für die Psychosozialen Dienste 2008 - 2015



Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass der wachsende Mittelbedarf mit dem Vollausbau des Psychosozialen Dienstes nach der Besetzung der offenen Ärztstellen noch weiter steigen wird.

Im Voranschlag 2017 waren für die beiden Träger der psychosozialen Dienste insgesamt 15,2 Millionen Euro veranschlagt.

Die Vereinbarung mit den Trägern des Psychosozialen Dienstes räumte dem Land NÖ eine umfassende Prüfbefugnis ein. Demnach war das Land NÖ berechtigt, die Qualität und die Wirtschaftlichkeit der vereinbarten Leistungen selbst oder durch externe Sachverständige in geeigneter Form zu prüfen.

Diese Prüfbefugnis wurde von der Abteilung Soziales GS5 nicht wahrgenommen.

In Anbetracht der hohen jährlichen Fördersummen für den Psychosozialen Dienst empfahl der Landesrechnungshof, die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der vereinbarten Leistungen des Psychosozialen Dienstes zu überprüfen bzw. evaluieren oder dies zu veranlassen.

Ergebnis 10

Die Abteilung Soziales GS5 hat die vorgesehene Überprüfung der Wirtschaftlichkeit sowie die zugesagte Evaluierung der Wirksamkeit des Psychosozialen Dienstes sicherzustellen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Eine entsprechende Evaluierung des Psychosozialen Dienstes wird vorbereitet.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof hatte bereits im Jahr 2012 die Evaluierung empfohlen und erwartete daher, dass diese nun umgehend begonnen wird.

Wie vom Landesrechnungshof in seinem Bericht 16/2012 „Grundlagen der psychiatrischen Versorgung in Niederösterreich“ empfohlen, strebte die NÖ Landesregierung eine Mitfinanzierung von gesundheitsbezogenen Leistungen des Psychosozialen Dienstes durch den gesetzlichen Krankenversicherungsträger an.

Die jahrelangen Verhandlungen mit der Niederösterreichischen Gebietskrankenkasse (NÖGKK) erbrachten jedoch kein positives Ergebnis, obwohl laut den vorliegenden Unterlagen der beiden Träger rund 65 Prozent der ärztlichen Leistungen und 25 Prozent der ergotherapeutischen Leistungen in den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung fielen.

Wie aus den Verhandlungsprotokollen hervorging (Verhandlungsbeginn im Jahr 2011), bestand eine grundsätzliche Bereitschaft von Seiten der NÖGKK einen Teil der Leistungen abzugelten. Über die Höhe des Leistungsumfangs und dessen Abgeltung konnte jedoch noch keine Einigung erzielt werden.

Die Forderung des Landes NÖ betrug rund zwei Millionen Euro und das Angebot der NÖGKK lag bei 150.000,00 Euro (Aktenvermerk vom Februar 2013).

Seit Juli 2016 befasste sich eine Projektgruppe unter Federführung der NÖ Psychiatrie-Koordinationsstelle des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds unter Einbindung der Abteilung Soziales GS5, der NÖGKK und den beiden Trägern

des Psychosozialen Dienstes mit der Angelegenheit. Eine konsensuale Lösung war nicht absehbar.

Der Landesrechnungshof empfahl, die gesundheitsbezogenen Leistungen im Rahmen des Psychosozialen Dienstes noch deutlicher herauszuarbeiten und auf einer Kostenbeteiligung der Krankenversicherungsträger zu insistieren.

Ergebnis 11

Die Verhandlungen mit den Krankenversicherungsträgern über eine Kostenbeteiligung an den gesundheitsbezogenen Leistungen des Psychosozialen Dienstes waren zu intensivieren.

Stellungnahme der NÖGUS:

Der NÖ Landesrechnungshof, Bericht 16/2012 - Grundlagen der psychiatrischen Versorgung in Niederösterreich Seiten 37ff - stellte bereits am 06. Dezember 2012 im Ergebnis 8 fest: „Die Verhandlungen mit den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern über die Kostenbeteiligung an Leistungen des Psychosozialen Diensts sind verstärkt fortzusetzen.“

Da Leistungen aus dem ASVG durch die Psychosozialen Dienste erbracht und durch das Land Niederösterreich finanziert werden, wurde eine bereits bestehende Berechnungsgrundlage zur anteiligen Finanzierungsbeteiligung der Krankenversicherungsträger auf das Jahr 2016 aktualisiert. Eine nächste Verhandlungsrunde ist für das 2. Quartal 2017 geplant.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Sollte von Seiten der Krankenversicherungsträger keine Bereitschaft zur Kostenbeteiligung bestehen, wäre entweder eine Finanzierung aus dem Gesundheitsbudget des Landes NÖ oder eine Reduzierung des Leistungsumfangs in Erwägung zu ziehen.

7. Leistungserbringer der Hilfemaßnahmen

Für die Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen waren die dargestellten direkten Zuschüsse an die Hilfeempfänger und die Förderungsmodalitäten maßgeblich.

Für die Leistungserbringung der Hilfemaßnahmen waren vor allem die folgenden drei Einrichtungen relevant:

- Teilstationäre Einrichtungen

- Stationäre Einrichtungen
- Ambulatorien

Die Ausgaben für die teilstationären und die stationären Einrichtungen betragen im Jahr 2015 rund 73,3 Prozent der Gesamtausgaben für Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen von rund 176,9 Millionen Euro.

Die Leistungen in den teilstationären und stationären Einrichtungen erbrachten private Träger auf Basis von Vereinbarungen mit dem Land NÖ, mit denen die zu erbringenden Leistungen und die daraus resultierenden Kostenersätze geregelt waren.

Die sachlichen Voraussetzungen (Lage, Größe und Ausstattung), personelle Strukturen, organisatorische und betriebswirtschaftliche Erfordernisse sowie die Regelungen zwischen den Trägern der Einrichtungen und den Bewohnern waren in der NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung, LGBl 9200/8, geregelt.

Die mit den Trägern vereinbarten Leistungsentgelte waren auf Basis eines Normkostenmodells kalkuliert worden und wurden jährlich mit Beschluss der NÖ Landesregierung im Personalkostenbereich an die Gehaltserhöhung des öffentlichen Dienstes und bei den Sachkosten an die Steigerung des durchschnittlichen Verbraucherpreisindex angepasst.

Die Abteilung Soziales GS5 hatte für den teilstationären- und den stationären Bereich Richtlinien erlassen, wobei auf Grund der verschiedenen Erfordernisse zwischen geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen (intellektuelle Behinderung) und Menschen mit psychischer Beeinträchtigung (psychisch Beeinträchtigte) unterschieden wurde.

Sowohl in den Richtlinien „Tagesstätten für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen“ (gültig ab 1. Juli 2012) sowie „Wohnen für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen“ (gültig ab 1. Jänner 2009) und in den „Richtlinien für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen“ (gültig ab 1. Jänner 2017) hatte die Abteilung Soziales GS5 die Vorgaben der NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung umgesetzt und klare Ziele dieser Leistungsangebote vorgegeben. Diese Richtlinien wurden in den Vereinbarungen an die jeweiligen Träger überbunden bzw. werden bei neu abgeschlossenen Vereinbarungen aktualisiert vorgeschrieben.

7.1 Teilstationäre Einrichtungen

Die Teilstationären Einrichtungen unterteilten sich in Tagesstätten für intellektuell Behinderte und Tagesstätten für psychisch beeinträchtigte Menschen.

Tagesstätten für intellektuell Behinderte

Teilstationäre Einrichtungen waren Tagesstätten (Beschäftigungs- und Förderereinrichtungen) für sechs und mehr Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die von Montag bis Freitag mindestens Betriebszeiten von 37 Stunden zu erbringen hatten.

Ziel war es, Menschen mit besonderen Bedürfnissen auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Angebots im Lebensbereich Beschäftigung zu unterstützen und ihnen eine weitest mögliche soziale und berufliche Eingliederung anzubieten.

Drei Formen der Tagesbetreuung wurden angeboten, für die das Land NÖ im Jahr 2017 folgende Jahrespauschalen bezahlte:

Tabelle 8: Formen der Tagesbetreuung und Jahrespauschalen			
Leistung	Regulär- betreuung	Schwerst- behinderten- betreuung	Intensiv- betreuung
Tagesbetreuung	12.529,20	20.410,80	29.451,60
Anerkennungsbetrag	882,00	882,00	882,00
Fahrtkosten	2.259,60	2.259,60	2.259,60
Summe	15.670,80	23.552,40	32.593,20

Beim Anerkennungsbeitrag handelte es sich um einen geringfügigen Geldbetrag (67,85 Euro pro Monat, 13 Mal im Jahr), mit dem die vom Klienten erbrachte Leistung wertschätzend belohnt werden sollte. Die Höhe orientierte sich an Vorgaben der NÖ Mindeststandardverordnung.

Die Abrechnung der Pauschalen erfolgte durch den Vertragspartner durch periodische Rechnungslegung im Nachhinein. Jeder Klient konnte bis 50 Abwesenheitstage ohne Kürzung der Jahrespauschale aufweisen. Krankenhaus- Kur- und Rehabilitationsaufenthalte zählten nicht als Abwesenheitstage.

Die Aufnahme konnte nach Zustimmung der Abteilung Soziales GS5 grundsätzlich nach Beendigung der Schulpflicht erfolgen, wobei keine Altersgrenze nach oben vorgesehen war.

Tagesstätten für psychisch Beeinträchtigte

Tagesstätten für psychisch Beeinträchtigte boten neben den Beschäftigungsangeboten auch vor allem psychosoziale Betreuung an. Die Öffnungszeiten hatten maximal 32 Stunden zu betragen.

Für den Betrieb einer Tagesstätte erhielten die Träger für 2017 eine Jahrespauschale von 16.808,40 Euro, das sich bei Abwesenheiten der Hilfeempfänger entsprechend aliquot reduzierte. Auch hier konnten die Klienten 50 Abwesenheitstage ohne Kürzung der Jahrespauschale aufweisen und zählten Krankenhaus- Kur- und Rehabilitationsaufenthalte nicht als Abwesenheitstage.

Zusätzlich stand den Klienten das Angebot der „Arbeitserprobung“ zur Verfügung. Darunter war das Angebot der Erprobung auf einem Arbeitsplatz bis zu sechs Monate in Betrieben mit anderen Arbeitnehmern zu verstehen. Diese Abwesenheiten führten zu keiner Verringerung der Tagespauschale, wenn für den Klienten der Tagesbetreuungsplatz frei gehalten wurde.

Ein weiteres Angebot stellte die Kurzzeittagesbetreuung dar, die dazu diente, Angehörige psychisch erkrankter Personen zu entlasten oder Personen in psychosozialen Krisensituationen durch professionelle Betreuung zu unterstützen. Sie konnte bis zu vier Wochen durchgehend in Anspruch genommen werden, pro Jahr in Summe maximal bis zu sechs Wochen.

7.2 Stationäre Einrichtungen

Stationäre Einrichtungen waren laut NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung:

Wohngemeinschaften

Wohneinrichtungen für drei bis fünf Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Wohngruppen

Wohneinrichtungen für sechs bis sechzehn Menschen mit besonderen Bedürfnissen (Vollzeit- oder Teilzeitbetreuung)

Wohnhaus

Wohneinrichtungen für 17 und mehr Menschen mit besonderen Bedürfnissen (Vollzeitbetreuung)

Rehabilitationseinrichtungen

Therapieeinrichtungen für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen zB mit Drogen oder Alkoholproblemen, mit zeitlicher Befristung des Aufenthalts (Vollzeitbetreuung)

Auch für die Stationären Einrichtungen unterschieden die Richtlinien der Abteilung Soziales GS5 zwischen intellektuell Behinderte und psychisch Beeinträchtigte Menschen.

Wohneinrichtungen für intellektuell Behinderte

Laut der „Richtlinie Wohnen – Menschen mit besonderen Bedürfnissen“ war das Ziel dieser Einrichtungen, betreute Wohnplätze zu schaffen, in denen den Bedürfnissen der Bewohner einerseits nach Privatsphäre, Intimität, Rückzug und Individualität und andererseits nach Zusammenleben mit anderen Menschen und sozialen Kontakten entsprochen wurde.

Im Hinblick auf die Intensität der Betreuung wurden unterschiedliche Betreuungsformen angeboten:

Tabelle 9: Betreuungsformen Wohnen für Intellektuell Behinderte, Personalschlüssel und Jahrespauschalen 2017 pro Bewohner

Betreuungsform	Pflegegeld-einstufung	Personalschlüssel Dienstposten (DP)/Bewohner	Jahrespau-schale 2017
Vollzeitbetreuung			
Regulärbetreuung	kleiner 5	0,5 DP/Bewohner	32.653,20
Schwerstbehinder-tenbetreuung	ab 5	0,7 DP/Bewohner	44.940,00
Intensivbetreuung	6 und 7	0,95 DP/Bewohner	62.004,00
Teilzeitbetreuung (kein Nachtdienst)			
Kategorie A	-	0,4 DP, mindestens 55 h pro Woche Betreuungszeit	27.873,60
Kategorie B	-	0,25 DP mindestens 25 h pro Woche Betreuungszeit	21.682,80

Die genaue Abrechnung der Pauschalen erfolgte bis spätestens 31. März des Folgejahres anhand einer detaillierten Anwesenheitsliste jedes einzelnen Bewohners. Während des Jahres konnten die Träger der Einrichtungen monatlich Vorauszahlungen beantragen. Bis zu 82 Abwesenheitstage kam es zu keiner Reduzierung des Pauschalentgeltes.

Wohnassistenz

Hier handelte es sich um die loseste Form der Betreuung. Sie bestand hauptsächlich in Beratung und erforderlichenfalls in punktuellen Betreuungsmaßnahmen. Wohnassistenz konnte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung des betreuten Menschen stattfinden. Zielgruppe waren Personen,

die weitestgehend selbständig waren und den Alltag größtenteils allein bewältigen konnten.

Als Förderungsmaßnahme wurden maximal 28 Stunden pro Monat im Rahmen der Wohnassistenz auf die Dauer von bis zu zwei Jahren bewilligt. Die Förderung betrug 47,30 Euro pro Stunde für das Jahr 2017.

Wohntraining

Wohntraining war eine Förderungsmaßnahme für Personen vor und nach Wechsel in eine weniger betreute Wohnform. Gefördert wurde der Wechsel von der Regülarbetreuung zur Teilzeitbetreuung und von der Teilzeitbetreuung zur Wohnassistenz. Ziel war, mit den Personen Alltagsfertigkeiten zu üben und die Umstellung zu begleiten. Förderbar waren bis zu vier Stunden pro Woche Einzelbetreuung durch qualifizierte Fachkräfte, davon maximal drei Monate in der bisherigen und maximal sechs Monate in der neuen, geringer betreuten Wohnform. Für das Jahr 2017 betrug die Förderung 31,50 Euro pro Stunde.

Kurzzeitunterbringung und Probewohnen

Dabei handelte es sich um ein spezielles Angebot im Rahmen der Regülar-, Schwerstbehinderten-, Intensiv- und Teilzeitbetreuung, wo den betreuenden Angehörigen im Krankheitsfall ausgeholfen oder ein Urlaub von der Betreuung ermöglicht wurde. Sie konnte bis zu vier Wochen durchgehend in Anspruch genommen werden, pro Jahr in Summe maximal bis zu sechs Wochen.

Die geförderten Tagsätze für das Jahr 2017 bewegten sich zwischen 109,50 Euro für die Teilzeitbetreuung Kategorie B bis 287,70 Euro für die Intensivbetreuung.

Wohneinrichtungen für psychisch Beeinträchtigte

Zufolge der angeführten Richtlinien war es Ziel, den Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Lebensbereich Wohnen ein auf ihre Bedürfnisse und Fähigkeiten abgestimmtes Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen. Dabei hatte die Wohnbetreuung möglichst regional und gemeindenah zu erfolgen, sodass soziale Kontakte aufrechterhalten bzw. geschaffen und gepflegt werden konnten und Inklusion gefördert wurde.

Zielgruppe waren Menschen, die wegen einer psychischen Beeinträchtigung – diese Beeinträchtigung konnte auch in Verbindung mit einer nicht im Vordergrund stehenden weiteren Beeinträchtigung sein – ihr Leben nicht allein gestalten und sich nicht ohne Begleitung und Unterstützung die Teilhabe am sozialen Leben der Gemeinschaft sichern konnten.

Auch bei den psychisch Beeinträchtigten wurden im Hinblick auf die Intensität der Betreuung unterschiedliche Betreuungsformen angeboten:

Tabelle 10: Betreuungsformen Wohnen für psychisch Beeinträchtigte, Personalschlüssel und Jahrespauschalen 2017 pro Bewohner

Betreuungsform	Vorgaben für Betreuung	Personalschlüssel Dienstposten (DP)/Bewohner	Jahrespauschale 2017
Vollzeitbetreuung (Menschen, die auf umfassende Betreuung und Hilfestellung durch Fachkräfte angewiesen waren, aber keine akutstationäre klinische Versorgung benötigten)	Durchgehende Betreuung die ganze Woche und mit Nachtdiensten	0,52 DP/Bewohner	38.634,00
Teilzeitbetreuung (Menschen, die Selbstversorgung weitgehend selbständig bewältigen, jedoch Unterstützung bei Bewältigung der psychischen Beeinträchtigung brauchen) Kategorie A	Betreuung täglich, Rufbereitschaft in der Nacht verpflichtend	0,26 DP/Bewohner	23.664,00
Kategorie B	3 bis 4 Kontakte pro Woche	0,14 DP/Bewohner	14.678,40

Die Abrechnung der Pauschalen erfolgte analog der Regelungen für die Wohnangebote der intellektuell Behinderten.

Zusätzlich waren für den Bereich der psychisch Beeinträchtigten noch weitere Betreuungsformen vorgesehen.

Wohnassistenz

Dabei handelte es sich um ein Angebot für Personen, die in ihrer eigenen Wohnung lebten, weitgehend selbständig waren, ihren Alltag größtenteils alleine bewältigen konnten, aber Unterstützung in Form von Motivation, Anleitung oder Training brauchten. Es konnten maximal 40 Stunden pro Monat im Rahmen der Wohnassistenz bewilligt werden. Die Förderung pro Stunde betrug 51,10 Euro.

Kurzzeitwohnen

Kurzzeitwohnen war ein zeitlich begrenztes Betreuungsangebot, das dazu

diente, Angehörige psychisch erkrankter Personen zu entlasten oder Personen in psychosozialen Krisensituationen durch professionelle Betreuung zu unterstützen. Die Betreuungsform konnte bis zu vier Wochen durchgehend in Anspruch genommen werden, pro Jahr in Summe maximal bis zu sechs Wochen. Ausgangsbasis für die Tarife bildeten die jeweiligen Jahrespauschalen. Verrechnet wurden die tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungstage.

Probewohnen

Probewohnen war die Möglichkeit für eine beeinträchtigte Person vor Aufnahme in eine Einrichtung einige Tage in dieser zu verbringen

Der Landesrechnungshof prüfte stichprobenartig die Abrechnung der pauschalen Fördersätze. Dabei konnte die richtlinienkonforme Abwicklung festgestellt werden.

Allerdings erkannte der Landesrechnungshof bei der großzügigen Lösung der Abwesenheitstage einen Verbesserungsbedarf. Bis zu 82 Tage Abwesenheit bei stationärer bzw. 50 Tage Abwesenheit bei teilstationärer Unterbringung erforderten keine Reduzierung der Pauschalzahlungen.

Der Landesrechnungshof wies auf die Vorgangsweise bei Abwesenheiten in den NÖ Landespflegeheimen hin, wonach zumindest die Einsparungen bei der Verpflegung, Wäscheversorgung und Reinigung der Zimmer von den Pauschalen abgezogen werden. So betragen zum Beispiel die Abschläge vom Grundentgelt bei Abwesenheit in den NÖ Landespflegeheimen für 2016 täglich 6,39 Euro.

Er empfahl der Abteilung Soziales GS5 diese Vorgangsweise als Vorbild für die stationären und teilstationären Einrichtungen heranzuziehen.

Ergebnis 12

Die Abteilung Soziales GS5 hat Abschläge von den Pauschalzahlungen für die Einsparungen an Verpflegung, Wäscheversorgung und Reinigung bei Abwesenheiten betreuter Personen von stationären und teilstationären Einrichtungen vorzusehen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Von der Abteilung Soziales wird ein Vorschlag für eine mögliche Änderung unter Einbindung der Träger der freien Wohlfahrt erarbeitet. Im Vorfeld einer möglichen Änderung sind aber die Auswirkungen für die Träger der freien Wohlfahrt abzuklären.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Dem Landesrechnungshof war bewusst, dass die angeregten Änderungen unter Einbindung der Träger umzusetzen sind. Da es sich bei den aufgezeigten Einsparungspotentialen um variable Kosten handelte, sind diese den Trägern auch zumutbar. Daher erwartete der Landesrechnungshof die Umsetzung seiner Empfehlung.

Zur Verwaltungsvereinfachung merkte der Landesrechnungshof an, dass für die Abwicklung der Leistungen der Träger eine IT-Lösung zweckmäßig wäre, welche insbesondere die Abrechnung elektronisch unterstützt und eine Auswertung der Daten im Sinn eines Controllings ermöglicht.

Ergebnis 13

Die Abteilung Soziales GS5 sollte für die Abwicklung der Leistungen mit den Trägern eine IT-Lösung, welche insbesondere die Abrechnung elektronisch unterstützt und eine Auswertung der Daten im Sinn eines Controllings ermöglicht, entwickeln.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Derzeit ist ein Projekt für die Neuaufstellung der Behindertenstatistik in Vorbereitung. Im Zuge dieses Projektes ist vorgesehen, die Form der Abrechnung zu prüfen und die gesamte Abwicklung an die technischen Möglichkeiten anzupassen.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

7.3 Ambulatorien

Ambulatorien boten eine breite Palette an Leistungen an, sowohl für Kinder im Rahmen der Frühförderung (Kinder ab der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten) als auch für Kinder und Jugendliche, bei denen Entwicklungsauffälligkeiten oder Behinderungen vorlagen. Je nach Auffälligkeiten oder Behinderung konnten in den Ambulatorien auf Basis der diagnostischen Ergebnisse sämtliche Formen der sogenannten „Frühen Hilfen“ in Anspruch genommen werden. Darunter waren beispielhaft zu verstehen:

- Medizinische Behandlungen und Verlaufskontrollen
- Therapien unterschiedlichster Art (Physio-, Ergo-, Psychotherapie, Logopädie)
- Pädagogische Förderung

All diese Leistungen gingen mit einer umfassenden Beratung und Begleitung der Eltern einher.

Sechs Träger boten an insgesamt 20 Standorten Leistungen an.

Die Ambulatorien verrechneten vierteljährlich mit dem Land NÖ. Dabei zahlte das Land NÖ den gleichen Pauschalbetrag, den die Krankenkassenträger für die erbrachte Leistung vierteljährlich pauschal mit den Ambulatorien abrechneten. Führten die Ambulatorien mobile Leistungen durch, so ersetzte das Land NÖ dem Ambulatorium die Fahrtkosten auf Basis genau vorgegebener Abrechnungsmodalitäten. Die Leistung selbst war mit dem vierteljährlichen Pauschalsatz abgegolten.

Der Landesrechnungshof erhob bei einem Ambulatorium die Finanzergebnisse der Jahre 2014 und 2015. Er stellte dabei fest, dass der Träger in beiden Jahren erhebliche Überschüsse in seinen Finanzberichten auswies. Für 2014 konnten bei Gesamteinnahmen von 6.533.912,26 Euro insgesamt ein Überschuss von 1.087.521,73 Euro und 2015 bei Gesamteinnahmen von 6.629.413,82 Euro ein Überschuss von 861.121,06 Euro erzielt werden. Die Abteilung Soziales GS5 hatte diese Berichte nicht angefordert, sondern so, wie mit dem Träger schriftlich vereinbart, die Pauschalbeträge vierteljährlich überwiesen. Die wirtschaftliche Aufsicht hinsichtlich der Angemessenheit der vereinbarten Pauschalentgelte nahm die Abteilung Soziales GS5 nicht wahr.

Mit dem Ambulatorium war abzuklären, wie die Überschüsse der Jahre 2014 und 2015 von fast 2,0 Millionen Euro möglich waren. Außerdem empfahl der Landesrechnungshof, die Angemessenheit der Pauschalentgelte jährlich im Nachhinein zu überprüfen bzw. auf eine Kostendeckung zu achten.

Ergebnis 14

Die Abteilung Soziales GS5 hat die aufgezeigten Überschüsse des Ambulatoriums abzuklären und die Angemessenheit der Pauschalentgelte jährlich im Nachhinein zu überprüfen sowie auf die kostendeckende Gestaltung zu achten.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Seitens der Abteilung Soziales wird die Situation der Überschüsse und Rücklagen in allen Ambulatorien in Niederösterreich derzeit erhoben. Die NÖ GKK wurde informiert und es werden Gespräche mit der NÖ GKK und den Trägern der Ambulatorien folgen. Weitere Schritte zur Erreichung der Angemessenheit der Pauschalentgelte werden zu prüfen sein.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

8. Aufsicht im Bereich der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen

Der Landesrechnungshof überprüfte die Aufsicht im Bereich der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen in Sozialhilfeeinrichtungen, über ambulante Dienste sowie über Bezirksverwaltungsbehörden.

8.1 Aufsicht in Sozialhilfeeinrichtungen

Teilstationäre und stationäre Sozialhilfeeinrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen waren Tagesstätten, Wohneinrichtungen wie Wohngemeinschaften, Wohngruppen und Wohnhäuser sowie Rehabilitationseinrichtungen. Diese unterlagen gemäß §§ 52 und 66 NÖ Sozialhilfegesetz der Aufsicht der NÖ Landesregierung.

Einrichtungsbezogene Fachaufsicht in Sozialhilfeeinrichtungen

Im Rahmen einer einrichtungsbezogenen Fachaufsicht stellte die Abteilung Soziales GS5 fest, ob die Beschaffenheit der teilstationären und stationären Sozialhilfeeinrichtungen den Erfordernissen einer fachgerechten Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen entsprach. Als zu erfüllende Mindeststandards galten die NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung sowie die jeweils gültigen Richtlinien der Abteilung Soziales GS5.

Detaillierte Regelungen zu dieser Fachaufsicht fanden sich im „Leitfaden für Verfahren zur Bewilligung von teilstationären oder stationären Einrichtungen und die Aufsicht gemäß § 49 ff NÖ Sozialhilfegesetz in Verbindung mit der NÖ Wohn- und Tagesbetreuungsverordnung“ sowie im „Konzept Fachaufsicht der Abteilung Soziales über die Bezirksverwaltungsbehörden, Bereich Soziales und NÖ Sozialhilfeeinrichtungen“.

Die Prüfungen erfolgten durch Verhandlungen in den Einrichtungen vor Ort. Unter Beiziehung von Amtssachverständigen aus den Bereichen Bautechnik, Sozialarbeit, Pflege und gegebenenfalls anderer Fachrichtungen beurteilten die Vertreter der Abteilung Soziales GS5 das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen nach baulichen, personellen und sozialhilferechtlichen Kriterien. Insbesondere die Ausstattung der Sozialhilfeeinrichtungen, die erforderliche Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals sowie die einrichtungsspezifische Dokumentation waren Gegenstand der behördlichen Auf-

sicht. Die Prüfungsdokumentation erfolgte durch eine Niederschrift, in die erforderlichenfalls Auflagen aufgenommen wurden.

Die Fachaufsicht betraf alle bewilligungspflichtigen Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen. Im Jahr 2015 und im ersten Halbjahr 2016 führte die Abteilung in Summe 224 einrichtungsbezogene Fachaufsichten durch. Als Ergebnis kam es in 118 Einrichtungen zur bescheidmäßigen Vorschreibung von Auflagen, in sieben Fällen wurden Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Eine Einschau in die Gebarung von Sozialhilfeeinrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sah das „Konzept Fachaufsicht der Abteilung Soziales über die Bezirksverwaltungsbehörden, Bereich Soziales und NÖ Sozialhilfeeinrichtungen“ nicht vor und wurde nicht durchgeführt. Bei der – im selben Konzept geregelten – Fachaufsicht in Frauenhäusern, Obdachloseneinrichtungen und Mutter-Kind-Häusern war die Mittelverwendung sehr wohl Prüfungsgegenstand und wurde diese von der Abteilung Soziales GS5 auch entsprechend geprüft.

Eine Verpflichtung zur Überprüfung der Gebarung bestand für die Abteilung Soziales GS5 jedoch durch die (von der NÖ Landesregierung) beschlossenen „Richtlinien Wohnen für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen“, „Richtlinien Tagesstätten für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen“ sowie der „Richtlinien für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen“. Darin war festgelegt, dass die Abteilung Soziales GS5 die zweckmäßige und sparsame Verwendung der Gelder zu prüfen hatte. Dazu wurden die Rechtsträger der Sozialhilfeeinrichtung verpflichtet, die dafür notwendigen Informationen und Daten zur Verfügung zu stellen (zB Rechnungsabschlüsse, Informationen zur Personal- und Kostenstruktur).

Diese Aufsichts- und Kontrollfunktion wurde von der Abteilung Soziales GS5 nur im Anlassfall ausgeübt. Als wesentliches Argument wurde angeführt, dass der Abteilung Soziales GS5 für eine umfassende Gebarungsaufsicht in Sozialhilfeeinrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen nicht die entsprechenden personellen Ressourcen zur Verfügung stünden. Daher regte der Landesrechnungshof an, Synergieeffekte mit der bestehenden Fachaufsicht zu nutzen.

Ergebnis 15

Die Abteilung Soziales GS5 hat eine Prüfung der zweckmäßigen und sparsamen Mittelverwendung in Sozialhilfeeinrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sicherzustellen. Synergieeffekte mit der bestehenden Fachaufsicht waren zu nutzen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Von der Abteilung Soziales wird die Einführung einer jährlichen Fortbestandsprognose durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer des Trägers der freien Wohlfahrt geprüft.

Dies könnte in Form eines Formblattes mit der Bestätigung des Fortbestandes des Trägers durch einen Steuerberater/Wirtschaftsprüfer erfolgen. Diese Bestätigung wäre jährlich zu übermitteln.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Der Landesrechnungshof nahm die in Erwägung gezogenen Maßnahmen zur Kenntnis und wies darauf hin, dass die wirtschaftliche Aufsicht sicher zu stellen ist.

Klientenbezogene Fachaufsicht in Sozialhilfeeinrichtungen

Eine klientenbezogene Fachaufsicht in Sozialhilfeeinrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen erfolgte in Form von Einzelberatungen durch Fachkräfte für Sozialarbeit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden. Diese im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbrachte Leistung wurde den Bezirksverwaltungsbehörden nach dem NÖ Sozialhilfegesetz von der NÖ Landesregierung übertragen. Ausschlaggebend dafür war ein Reorganisationsprojekt, welches die Aufbauorganisation und die Leistungen des Bereiches Gesundheit, Jugend und Soziales auf den Bezirkshauptmannschaften neu regelte.

Als quantitativen Standard legte die Abteilung Soziales GS5 in der Vorschrift „Einzelberatung für Menschen mit Behinderung“ vom 5. August 2014 fest, dass jeder Bewohner einer Sozialhilfeeinrichtung für Menschen mit besonderen Bedürfnissen innerhalb von drei Jahren eine Einzelberatung durch eine Fachkraft für Sozialarbeit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erhalten sollte.

Die erfolgten Einzelberatungen der Bezirksverwaltungsbehörden waren laut Vorschrift in einer Statistik der Abteilung Soziales GS5 zu erfassen. Eine Auswertung dieser Statistik zeigte, dass mit Stichtag 3. August 2016 – also zwei Jahre nach Beauftragung – insgesamt 1.709 Einzelberatungen durchgeführt waren und dadurch bei rund 31 Prozent der betroffenen Menschen mit besonderen Bedürfnissen eine klientenbezogene Fachaufsicht erfolgte.

Unter Beibehaltung der festgestellten Frequenz an Einzelberatungen würden weniger als 50 Prozent der Betroffenen innerhalb von drei Jahren von dieser Qualitätssicherungsmaßnahme profitieren können. Auffallend waren die äußerst unterschiedlichen Umsetzungsgrade hinsichtlich der zu erbringenden Einzelberatungen in den jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörden. Die Spann-

weite reichte von 0,5 Prozent (zwei erfolgte Beratungen bei einem Soll von 365) bis 91,2 Prozent (156 erfolgte Beratungen bei einem Soll von 171).

Der Landesrechnungshof wies darauf hin, dass bereits zwei Drittel der Zeit zur Umsetzung der Vorschrift verstrichen waren, und hob die Bedeutung der Einzelberatung als ein wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung hervor.

Ergebnis 16

Die Abteilung Soziales GS5 hat in Abstimmung mit der Landesamtsdirektion und den Bezirksverwaltungsbehörden Sorge zu tragen, dass die Bezirksverwaltungsbehörden die klientenbezogene Fachaufsicht fristgerecht erfüllen.

Stellungnahme der NÖ Landesregierung:

Die Durchführung der klientenbezogenen Fachaufsicht wurde im Erlasswege von der Abteilung Soziales an die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen. Dabei wurden auch Fallzahlen pro Jahr vorgegeben. Dadurch kann die Durchführung der Fachaufsicht auch angemessen kontrolliert werden.

Äußerung des Landesrechnungshofs Niederösterreich:

Die Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen.

Die Fachkräfte für Sozialarbeit hatten die Abteilung Soziales GS5 schriftlich über festgestellte Mängel oder geäußerte Beschwerden zu informieren. Von August 2014 bis August 2016 erfolgten keine schriftliche Mängel- oder Beschwerdeinformationen einer Bezirksverwaltungsbehörde an die Abteilung Soziales GS5.

8.2 Aufsicht über ambulante Dienste

Ambulante Dienste für Menschen mit besonderen Bedürfnissen umfassten unter anderem Beratungsdienste, therapeutische Dienste, Freizeitangebote und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung sowie Psychosoziale Dienste (PSD) für psychisch beeinträchtigte Menschen.

Sanitäre Aufsicht über selbstständige Ambulatorien

Ambulante Dienste für Menschen mit besonderen Bedürfnissen konnten auch in der Betriebsform selbstständiger Ambulatorien erbracht werden (Ambulatorien für Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsauffälligkeiten, sozialpsychiatrische Ambulatorien des PSD). Entsprechend den Vorgaben des NÖ Krankenanstaltengesetzes bedurften selbstständige Ambulatorien sowohl zu

ihrer Errichtung als auch zu ihrem Betrieb einer Bewilligung der NÖ Landesregierung. Nach Auskunft der zuständigen Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht GS4 lagen für alle selbstständigen Ambulatorien, in welchen Menschen mit besonderen Bedürfnissen betreut wurden, Betriebsbewilligungen vor.

Die Überwachung der Einhaltung sanitärer Vorschriften (sanitäre Aufsicht) in diesen Einrichtungen oblag gemäß § 60 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz den Bezirksverwaltungsbehörden, sofern nicht regelmäßige Überprüfungen durch die Österreichische Gesellschaft für Qualitätssicherung & Qualitätsmanagement in der Medizin oder einer vergleichbaren akkreditierten Überwachungsstelle vereinbart waren.

8.3 Aufsicht über Bezirksverwaltungsbehörden

Die Abteilung Soziales GS5 nahm die Fachaufsicht über hoheitliche und privatwirtschaftliche Tätigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden im Sozialhilfebereich wahr. Auch die Überprüfung der Gebarung war Teil dieser Fachaufsicht. Umfang, Inhalt und Ablauf der Prüfung waren durch ein Konzept und Checklisten geregelt. Die Fachaufsichten wurde sowohl in der Abteilung Soziales GS5 als auch vor Ort durchgeführt.

Im Zusammenhang mit Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen betraf die Fachaufsicht Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde über die Verpflichtung zum Kostenbeitrag bzw. Kostenersatz sowie die Einbringung der Kostenbeiträge bzw. Kostenersätze. Anhand von Akten der Bezirksverwaltungsbehörden beurteilte die Abteilung Soziales GS5 die Verfahrensabläufe und die Qualität der Bescheide. Die Gebarung wurde hinsichtlich der Einhaltung der VVZO (Vorläufige Verrechnungs- und Zahlungsordnung), der ordnungsmäßigen Verbuchung sowie der Evidenzhaltung und Vollstreckung überprüft. Weiters waren die von den Sozialarbeitern der Bezirksverwaltungsbehörden durchzuführenden Einzelberatungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen in Sozialhilfeeinrichtungen Gegenstand der Fachaufsicht. Geprüft wurden dabei die Anwendung der entsprechenden Richtlinie sowie die Qualität der Protokolle.

Das Konzept zur Fachaufsicht der Abteilung Soziales GS5 sah vor, dass Fachaufsichtsprüfungen über Bezirksverwaltungsbehörden im Bereich Soziales nach Maßgabe der personellen Ressourcen erfolgen. Eine quantitative Festlegung hinsichtlich der durchzuführenden Fachaufsichten erfolgte nicht. In den Jahren 2014 und 2015 führte die Abteilung Soziales GS5 jeweils eine Fachaufsicht an einer Bezirksverwaltungsbehörde durch.

Die Ergebnisse der Fachaufsichten zeigten, dass an den beiden Bezirksverwaltungsbehörden in den Fachgebieten Soziale Verwaltung und Sozialarbeit

Optimierungspotentiale bestanden. Die Fachaufsicht durch die Abteilung Soziales GS5 erwies sich demnach als zweckmäßiges Instrument zur Sicherung der Qualität des Verwaltungshandelns.

Der Landesrechnungshof verwies auf seine Empfehlung zu IT-Lösungen sowie ausreichenden Informationen auf Sachbearbeiterebene und regte an, den Informationsaustausch zwischen der Abteilung Soziales GS5 und den Bezirksverwaltungsbehörden und Schulungen zu intensivieren.

Die Abteilung Soziales GS5 sollte die Fachaufsichtsprüfungen über Bezirksverwaltungsbehörden im Bereich Soziales nach Maßgabe der personellen Ressourcen und die Schulungen forcieren.

St. Pölten, im Juni 2017

Die Landesrechnungshofdirektorin

Dr. Edith Goldeband

9. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung Hilfemaßnahmen 2008 – 2017	24
Abbildung 2: Entwicklung Heilbehandlung 2008 – 2017	27
Abbildung 3: Entwicklung Hilfsmittel 2008 – 2017.....	29
Abbildung 4: Entwicklung Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung 2008 – 2017	32
Abbildung 5: Entwicklung Hilfe zur beruflichen Eingliederung 2008 – 2017	34
Abbildung 6: Entwicklung der Ausgaben für die Hilfe durch geschützte Arbeit 2008 – 2017	37
Abbildung 7: Entwicklung Hilfe zur sozialen Eingliederung 2008 – 2017	38
Abbildung 8: Entwicklung Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege 2008 – 2017	39
Abbildung 9: Entwicklung Persönliche Hilfe 2008 – 2017	41
Abbildung 10: Entwicklung der Fahrkostenzuschüsse 2008 – 2015	44
Abbildung 11: Landesmittel für die Psychosozialen Dienste 2008 – 2015	49

10. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gebarungsumfang und Kenndaten zur Unterstützung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen	2
Tabelle 2: Maßnahmenkatalog der Hilfen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen gemäß NÖ Sozialhilfegesetz	19
Tabelle 3: Entwicklung der Ausgaben für Hilfemaßnahmen 2011 bis 2015 in Euro	22
Tabelle 4: Entwicklung der Einnahmen für Hilfemaßnahmen 2011 bis 2015 in Euro	23
Tabelle 5: Hilfsmittel für Menschen mit besonderen Bedürfnissen – Zuschüsse	28
Tabelle 6: Zuschüsse an Gemeinden für die Anstellung von pflegerischen Hilfskräften in Pflichtschulen.....	46
Tabelle 7: Psychosozialer Dienst – Leistungen 2014 und 2015.....	48
Tabelle 8: Formen der Tagesbetreuung und Jahrespauschalen.....	53
Tabelle 9: Betreuungsformen Wohnen für Intellektuell Behinderte, Personalschlüssel und Jahrespauschalen 2017 pro Bewohner	55
Tabelle 10: Betreuungsformen Wohnen für psychisch Beeinträchtigte, Personalschlüssel und Jahrespauschalen 2017 pro Bewohner	57

11. Glossar

Ambulatorien	Aus rechtlicher Sicht eine Krankenanstalt zur ambulanten Gesundheitsversorgung.
Anlaufstelle (Focal Point)	Stelle für die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen.
Arbeitsassistenz	Begleitung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen bei der beruflichen Erstingrati- on.
Basale Förderklassen	Eine Schulform für mehrfach behinderte, pflegeabhängige Kinder und Jugendliche im Regelschulsystem.
Betreute Wohnformen	Unterstützung und Betreuung psychisch kranker Menschen in Wohngemeinschaften, Wohnheimen und Wohnprojekten.
Club	Niederschwellige Einrichtungen, in denen Menschen mit psychischen Behinderungen tagsüber soziale Kontakte pflegen und ihre Freizeit gestalten können.
Geschützter Arbeitsplatz	Arbeitsstelle für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, wo durch einen Zuschuss besondere Arbeitsbedingungen geschaffen werden oder die Minderleistung abgegolten wird.
Gesundheitssystem	Das Gesundheitssystem umfasst die Krankenversorgung, die Gesundheitsförderung und die Prävention.
Inklusion	Wörtlich „Einschluss, Einschließung“ Grundsatz der Normalität eines gemeinsamen Lebens aller Menschen mit und ohne Behinderungen.
Intellektuell Behinderter	Personen, die seit Abschluss der Entwicklung eine intellektuelle/kognitive Beeinträchtigung aufweisen.

Klientenbezogene Fachaufsicht	Einzelberatung von Menschen mit besonderen Bedürfnissen in Sozialhilfeeinrichtungen durch Sozialarbeiter der Bezirksverwaltungsbehörden.
Koordinierungsmechanismus	Stelle oder Einrichtung, welche die Durchführung von Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung (Querschnittsmaterie) im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention koordiniert.
Menschen mit besonderen Bedürfnissen	Menschen, die auf Grund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten.
NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS)	Öffentlich-rechtlicher Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, dessen Zweck die aufeinander abgestimmte Planung, Steuerung, Finanzierung und Qualitätssicherung des Gesundheits- und des damit unmittelbar im Zusammenhang stehenden Sozialwesens in Niederösterreich ist.
NÖ Psychiatriekoordinationsstelle	Abteilung des NÖGUS mit den Aufgaben, Grundlagen für die Steuerung der intra- und extramuralen psychosozialen und sozialpsychiatrischen Versorgung in NÖ zu erarbeiten und alle Einrichtungen sowie Hilfen in diesem Bereich zu koordinieren.
NÖ Monitoringausschuss	Unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss auf Basis des NÖ Monitoringgesetzes, zur Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.
Partizipativer Prozess	Ablauf, in den alle Betroffenen bzw. deren Vertretungen eingebunden werden.

Persönliche Assistenz	Unterstützung durch Laien, die Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung in die Lage versetzen, ihr Leben selbstbestimmt und größtmöglich unabhängig gestalten zu können.
Psychisch behinderte Menschen oder psychisch beeinträchtigte Menschen	Menschen, bei denen die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden mentalen Beeinträchtigung (im Sinn einer Störung) geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren.
Psychosozialer Dienst	Beratungs- und Betreuungseinrichtung für psychisch kranke bzw. beeinträchtigte Menschen, Menschen in psychischen Krisen und deren Angehörigen.
Rehabilitationseinrichtungen	Therapieeinrichtungen zur Wiederherstellung oder Förderung der Gesundheit und der Verbesserung der Lebensqualität.
Selbstvertreter	Behinderte Menschen, die ihre Interessen und Anliegen selbst vertreten, für sich selbst sprechen.
Stationäre Einrichtungen	Einrichtungen zur dauernden Unterbringung, Versorgung und Betreuung Wohngemeinschaft: 3 – 5 Personen Wohngruppe: 6 – 16 Personen Wohnhaus: 17 und mehr Personen.
Tagesstätten - und Teilstationäre Einrichtungen	Einrichtungen für sechs und mehr Menschen, die tagsüber Beschäftigung und möglichst soziale und berufliche Eingliederung anbieten.
Transitarbeitskräfte	Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent, die vor Dienst-antritt beim Verein O>Handicap beim Arbeitsmarktservice NÖ als arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet waren.

**UN-Behindertenrechts-
konvention**

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 13. Dezember 2006 beschlossen hat.

Vollzeitäquivalent

Eine rechnerische Größe, die angibt wie hoch die Anzahl der Beschäftigten wäre, wenn es nur Vollzeitbeschäftigte gäbe.



Tor zum Landhaus · Wiener Str. 54/A · 3109 St.Pölten
T +43 2742 9005 126 20 · F +43 2742 9005 157 40
post.lrh@noel.gv.at · www.lrh-noe.at